

Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

Synode auf Montag, 27. Juni 2005, in Walenstadt

09.00 Uhr Synodalgottesdienst in der Evangelischen Kirche Walenstadt.
(Einläuten 08.50 - 09.00 Uhr)

Die Predigt hält Pfarrerin Verena Schlatter, Ganterschwil.

Die Kollekte ist bestimmt für die Beratungsstelle für Familien in St. Gallen.

Nach dem Synodalgottesdienst offeriert die Kirchgemeinde Walenstadt-Flums-Quarten von 09.45 bis 10.05 Kaffee und Gipfeli im Pfarreitreff Rägäbogä.

Die Verhandlungen finden im Saal des Hotels Post in Walenstadt statt. Beginn 10.15 Uhr. Ende spätestens um 17.30 Uhr.

Das Mittagessen ist für alle Synodalen im Hotel Seehof (Spaziergang von ca. 15 Minuten) reserviert. Essen, alkoholfreie Getränke und Kaffee gehen zu Lasten der Zentralkasse. Der Apéro wird von der Politischen Gemeinde Walenstadt offeriert.

Parkplätze sind in der Nähe der Kirche vorhanden. Wir bitten Sie aber trotzdem, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Traktanden

1. Eröffnung durch den Synodalpräsidenten
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Inpflichtnahme neuer Synodaler
5. Wahl eines Vizedekans für den Kirchenbezirk Toggenburg {Rücktritt Pfr. Hansruedi Rosenmund} für den Rest der Amtsdauer 2002 - 2006
6. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2004 (separate Beilage)
7. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Jahresrechnungen 2004 (separate Beilage), [S. 4 - 12], Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten betreffend Jahresrechnung 2004 [S. 13 - 14] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 15 – 16]
8. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Revision des Reglements über den Finanzausgleich, 1. Lesung [S. 17 - 32] (Tabelle separate Beilage) sowie Bericht der vorberatenden Synodalkommission [S. 33 – 35]
9. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Neuregelung des Dienstverhältnisses von Pfarrpersonen (Art. 113^{bis} bis 113^{sexies}, 108 und 149 der Kirchenordnung), 1. Lesung [S. 36 - 43]
10. Bestimmung der Bettagskollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Stiftung Sonneblick Walzenhausen)
11. Bestimmung der Zwinglikollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Stiftung CVJM Ferienheim La Punt)
12. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen [S. 44]
13. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
14. Bericht über die ordentliche Abgeordnetenversammlung des SEK (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
15. Umfrage

5. Mai 2005

Im Namen des Büros der Synode
 Der Präsident: Frank Jehle, Pfr. Dr. theol.
 Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich ***vor Sitzungsbeginn*** beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnungen 2004

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat freut sich, Ihnen einen positiven Rechnungsabschluss 2004 vorlegen zu können. Sie finden ihn als Separatdruck, umfassend

- Bilanz (Seite 1 - 3)
- Verwaltungsrechnung (Seite 4 - 10)
- Kostenstellenrechnung (Seite 11 - 28)
- Separatrechnungen (Seite 28 - 30)
- Details zu den Beiträgen an Dritte inkl. Entwicklungszusammenarbeit Inland und Ausland (Seite 31 - 36)
- Pastorationsbeiträge (Seite 37)
- Details zu den Kollekten (Seite 38 - 40)
- Daten zum Finanzausgleich (Seite 42 - 45)
- Erfolgsrechnung und Bilanz Kirchenbote (Seite 46 - 48)

Die folgende Zusammenstellung zeigt im Wesentlichen, dass sowohl die Rechnung der Zentralkasse als auch diejenige des Finanzausgleichsfonds viel besser abschliesst als budgetiert. (ohne Kirchenbote; + = Vorschlag, - = Rückschlag; in Fr.)

	Rechnung	Voranschlag
Zentralkasse	+ 351'484.00	- 85'000.00
Stipendienfonds	- 15'563.00	- 14'000.00
Pfarrerhilfskasse	- 3'618.35	- 1'000.00
Erwachsenenbildungsfonds	- 31'457.30	0.00
Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen	- 6'554.00	- 6'000.00
Total ohne Finanzausgleichsfonds	+ 294'291.35	- 106'000.00
Finanzausgleichsfonds	- 18'304.35	- 314'000.00

Die Rechnung der Zentralkasse schliesst mit einem Vorschlag von Fr. 351'484.00 ab. Der Zentralsteuerertrag hat sich erfreulich entwickelt. Er liegt um 7,3% oder Fr. 487'954.85 über Budget und um 1,3% oder Fr. 92'115.80 über dem Vorjahr. Der bisher auf Grund von volkswirtschaftlichen und kirchenspezifischen Daten befürchtete Rückgang ist damit ausgeblieben. Allerdings bestehen grosse Unterschiede zwischen den Regionen. Die Regionen

Toggenburg und Werdenberg verzeichnen tendenziell rückläufige Steuereinnahmen, was durch höhere in andern Regionen mehr als kompensiert wurde. Unter den Bemerkungen zu den einzelnen Kostenstellen informieren wir detailliert über die wichtigsten Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen und über grössere Budgetüberschreitungen.

Der Gesamtaufwand stieg im Berichtsjahr um 0,8% auf Fr. 20'841'268.35. Der Personalaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,6% auf Fr. 5'521'277.60. Andererseits sanken die Löhne Kantonalkirche (Position 3000) leicht um Fr. 44'235.55 auf Fr. 3'085'562.40. Grund dafür ist der Übergang der Rechnungsführung des Kirchlichen Sozialdienstes und des Projekts Chance Präventivmedizin von uns an den Kanton. Im übrigen wurde auf eine generelle Lohnerhöhung inkl. Teuerungszulage für das Jahr 2004 analog zum Kanton verzichtet.

Der Sachaufwand liegt um Fr. 116'729.00 oder 4,7% über Budget, aber Fr. 159'395.35 oder 5,8% unter dem Vorjahr. Hauptgrund für letzteres ist der Wegfall der Jubiläumskosten 2003, für ersteres die Abschreibung der Hypothek über Fr. 200'000.00, die wir der Stiftung Naturfreunde Zwingli Zentrum Wildhaus gewährt hatten. Die Stiftung ist unterdessen definitiv in Konkurs. Für den EDV- und Netzwerkunterhalt haben wir 2003 ein eigenes Konto (3153) geschaffen. Die entsprechenden Kosten sind aber zum Teil immer noch unter Konto 3102 Telefon/Internet/TV bzw. 3159 Unterhalt Mobilien budgetiert.

Die Gesamtsteuereinnahmen aller 55 Kirchgemeinden im Kanton nahmen im Jahr 2004 um Fr. 1'151'890.00 oder 2,0% auf Fr. 57'404'406.00 zu.

Bemerkungen zur Bilanz

1000 - 1024 Flüssige Mittel

Der Zentralkassier schenkt der optimalen Liquiditätsplanung grosse Beachtung. Die flüssigen Mittel sind per Ende 2004 wieder etwas tiefer, konnten wir doch im Laufe des Jahres einige Anlagen zu den Umständen entsprechend relativ günstigen Konditionen tätigen (siehe Position 1201 Obligationen). Für die Gehaltszahlungen der Kirchgemeinden hat die Zentralkasse seit Januar 2003 allerdings einen weit höheren Liquiditätsbedarf als bis und mit 2002.

1082 KK Sozialversicherungsanstalt

Der Saldo von Fr. 1'087.95 entspricht unserem Guthaben bei der Sozialversicherungsanstalt per 31.12.2004.

1111 Debitoren Kirchgemeinden

Bei dieser Position handelt es sich um am Bilanzstichtag ausstehende Zahlungen für Lohnauszahlungen für die Kirchgemeinden.

1210 Hypotheken

2001 wurde der Stiftung Naturfreunde Zwingli Zentrum Wildhaus eine Hypothek im 5. Rang über Fr. 200'000.00 gewährt. Die Stiftung befindet sich inzwischen in Konkurs, weshalb wir diese Hypothek abgeschrieben haben. Beim Saldo von Fr. 178'000.00 handelt es sich um eine Hypothek an eine Privatperson, die vor über 10 Jahren nach damaliger Praxis vergeben wurde und jährlich abbezahlt wird.

1213 Darlehen an Institutionen

Unter diesem Titel bestand ein Darlehen an die KLEIKA von Fr. 25'000.00, das allerdings aus Liquiditätsgründen nicht zurückbezahlt werden konnte. Die KLEIKA verfügt über keine eigenen Mittel mehr; der Betrieb wird vom Kanton kostendeckend finanziert. Der Kirchenrat beschloss, dieses Darlehen zu Lasten des Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland abzuschreiben.

1214 Darlehen an Kirchgemeinden

Ende 2004 nahmen 10 Kirchgemeinden Darlehen in Anspruch, drei weniger als vor Jahresfrist.

1231 LS Steinbockstrasse 1

Die Sanierungskosten von Fr. 495'086.85 wurden von der Synode genehmigt und aktiviert. Abgeschrieben wurden Fr. 35'087.85.

1242 LS Oberer Graben 31

Die Kosten der Fassadenrenovation von Fr. 128'395.85 wurden von der Synode genehmigt und aktiviert. Vom Total dieser Position in der Höhe von Fr. 778'395.85 wurden Fr. 88'395.85 abgeschrieben, was den heutigen Saldo von Fr. 690'000.00 ergibt.

1800 KK Unfallversicherung

Die Schlussabrechnung der Winterthur Versicherungen konnte in die Jahresrechnung einbezogen werden. Der Saldo beträgt deshalb Fr. 0.00.

2300 Finanzausgleichsfonds

Nach dem Rückschlag von Fr. 18'304.35 im Jahr 2004 hat der Fonds einen neuen Bestand von Fr. 13'650'864.20. Gemäss Reglement für den Finanzausgleichsfonds sollte der Fonds einen Bestand in der Höhe des anderthalbfachen Jahresertrags oder derzeit rund 10.4 Mio. Franken halten (siehe auch Kostenstelle 110).

2310 Fonds Erstausrüstung

Die Arbeitsstelle Diakonie hat die Betreuung der Abgabe von Erstausrüstungen an Mütter für Kleinkinder von der KLEIKA übernommen. Alle entsprechenden Kosten und Erträge werden über den Fonds Erstausrüstung abgerechnet, der uns seinerzeit von der KLEIKA überwiesen wurde.

2311 Fonds Personalversicherungen

Beim Abschluss der Verträge mit den Versicherungen waren die Kosten und damit die genaue Höhe der Arbeitgeberbeiträge in Prozenten noch nicht genau bekannt, wurden also geschätzt. Da nach unserem Pflichtenheft Versicherungen auch Leistungen der Kantonalkirche im Bereich Wartefrist Taggeld UVG und KTG vorgesehen sind, wurden die Ansätze der Rückstellungen geringfügig höher festgesetzt. Auch das zweite Versicherungsjahr hat gezeigt, dass die Rückstellungen mehr als genügend sind. Die im Berichtsjahr entstandene Differenz von Fr. 9'650.00 wurde in diesen Fonds eingelegt und steht für künftige Risiken zur Verfügung.

2909 Eigenkapital

Im Jahr 2004 wurde dem Eigenkapital der Vorschlag der Zentralkasse 2003 in der Höhe von Fr. 436'758.85 gutgeschrieben.

Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen

11 Finanzwesen

Der Eingang der Zentralsteuern lag mit Fr. 7'193'954.85 um 7,3% über Budget und um 1,3% über dem Vorjahreswert. Die Zentralkasse schrieb den Separatrechnungen im Jahr 2004 einheitlich 2,5% Zins gut.

Unser Obligationenbestand besteht nur aus Papieren erstklassiger Schuldner und wird zum Nominalwert bilanziert (siehe Bilanzposition 1201). Der Kurswert dieser Obligationen per 31. Dezember 2004 ist rund Fr. 376'000.00 höher als der verbuchte Nominalwert. Die Übrigen Wertschriften (Bilanzposition 1202) bestehen aus Anteilscheinen Immobilienfonds und Aktien. Sie werden jeweils mit ihrem Kurswert per 31. Dezember bilanziert, weshalb wir Wertschriftengewinne von Fr. 19'600.00 verbuchen konnten. Die Position 3220 Wertschriftenverluste beinhaltet die abgeschriebene Hypothek an die Stiftung Naturfreunde Zwingli Zentrum Wildhaus.

200 Synoden

Im Berichtsjahr fand keine Aussprachesynode statt, weshalb die Kosten im Vergleich zum Vorjahr deutlich tiefer ausgefallen sind.

210 Kirchenrat

Die Sitzungsgelder bewegen sich im Rahmen des Vorjahres; sie waren zu hoch budgetiert. Bei den Veranstaltungen fallen die Jubiläumskosten des Vorjahres weg. Mehrkosten entstanden hingegen durch den Verzicht des Kirchenrates, den Kirchgemeinden die Kosten für Tagungen weiter zu verrechnen.

239 Diverse Kommissionen

Hier sind Kosten für das Netzwerk Junge Erwachsene, für den Persönlichkeitsschutz in der Kirche, die Kommission Regionale Zusammenarbeit, die Kommission für Asyl- und Flücht-

lingsfragen St. Gallen-Appenzell, die Delegierten SEK und anderes mehr verbucht. 2004 war das Netzwerk Junge Erwachsene weit weniger aktiv als in den Vorjahren.

270 Kirchenratskanzlei

Die gesamten Kosten für das Internet wurden bis 2003 unter Konto 3102 Telefon/Internet/TV der Kirchenratskanzlei verbucht. Ab 2004 sind sie beim EDV- und Netzwerkunterhalt der Zentralkasse zu finden (Konto 3153). Konto 3109 Übrige Büro- und Verwaltungskosten enthält die erste Tranche der Kosten für die Mikroverfilmung der archivierten Akten.

280 Zentralkasse

Bei der Zentralkasse fällt die Budgetüberschreitung bei Konto 3153 EDV- und Netzwerkunterhalt auf. Hier wurden neben den üblichen Unterhaltskosten die gesamten Internetkosten, die Kosten für einen zweiten, nicht budgetierten Server und die Kosten für den Einbau zusätzlicher Sicherheiten im Netz verbucht. Die Revision (Konto 3110) ist durch den Einbezug aller Kontenbewegungen im Zusammenhang mit der Gehaltsadministration für die Kirchgemeinden teurer geworden. Bei Konto 4390 Übrige Entgelte schlägt die Einzugsprovision des kantonalen Steueramts durch die Abrechnung der Quellensteuern für die Kirchgemeinden zu Buche.

302 Liegenschaft Steinbockstrasse 1

Diese Kostenstelle bewegt sich im Rahmen des Budgets. Gegenüber dem Vorjahr fallen die Abschreibungen auf die Sanierung ins Gewicht. Bei den Mietzinseinnahmen schlägt sich der Ausfall der Mietzinse während des Umbaus nieder.

304 Liegenschaft Schloss Wartensee

Beim Unterhalt Liegenschaften hat der Kirchenrat eine Rückstellung in der Höhe von Fr. 45'000.00 zur Sanierung des Parkplatzes bewilligt. Ebenso musste ohne vorherige Budgetierung ein Steamer ersetzt werden.

306 Liegenschaft Tigelberg Berneck

Die anhaltende Unsicherheit über die Zukunft der Sozialpädagogischen Grossfamilie veranlasste den Kirchenrat, für den Unterhalt der Liegenschaft nur das Nötigste zu bewilligen. Der Verkauf einer bisher zur Liegenschaft Tigelberg gehörenden Parzelle Wald wurde dem Konto 4290 Übrige Vermögenserträge gutgeschrieben.

309 Liegenschaft Oberer Graben 31, St. Gallen

Die Verbesserung gegenüber dem Budget resultiert hauptsächlich aus einem Budgetfehler bei den Mietzinseinnahmen. Hier verbuchen wir die Mietzinse der Wohnung, der Garagenplätze und der Paar- und Familienberatung.

401 Kantonale Psychiatrische Dienste Sektor Nord Wil

Bei den Übrigen Betriebskosten (Konto 3129) wirkt sich die Umstellung von Pauschalen auf effektive Betriebskosten positiv aus. Die Treueprämien wurden unter Konto 4390 Übrige Erträge zu Lasten des Finanzausgleichs wieder gutgeschrieben.

403 Gefängnisseelsorge

Bei der Budgetierung sind wir davon ausgegangen, dass wir die Abrechnung mit den beiden Partnern Kanton und Katholische Administration übernehmen und deshalb alle Kosten bei uns anfallen würden. Das ist nicht der Fall, weshalb die einzelnen Konti dieser Kostenstelle nicht budgetkonform sind.

405 AS Pastorales und pop. Musik

Im Konto Löhne Kantonalkirche sind neben den Löhnen der beiden Stelleninhaber (je 50%) Stellenprozente für das Coaching des Netzwerks Junge Erwachsene sowie das Pensum zur praktischen Erprobung neuer Gottesdienstformen des einen Stelleninhabers enthalten. Letzteres wird durch einen Pastorationsbeitrag an die Kirchgemeinde Straubenzell St. Gallen West vom Finanzausgleich finanziert (siehe Konto 4390 Übrige Entgelte).

Die Mehrkosten dieser Kostenstelle rühren daher, dass im Budget verschiedene Positionen nicht enthalten sind, die im Verlaufe des Berichtsjahres auf Grund der tatsächlichen Ausgaben bewilligt wurden. Bei den Übrigen Entgelten ist ein Beitrag Entwicklungszusammenarbeit Inland an die Veranstaltungen enthalten.

410 Gehörlosenpfarramt

Die Lohnkosten für den Religionsunterricht an der Sprachheilschule werden seit drei Jahren durch einen Pastorationsbeitrag an die Kirchgemeinde Straubenzell St. Gallen West aus dem Finanzausgleich abgegolten (siehe Konto 4390 Übrige Entgelte). In der Aufsichtskommission des Pfarramtes wurde der Kostenverteilerschlüssel zwischen den Trägerkantonalkirchen neu ausgehandelt, was sich ab 2005 für uns positiv auswirken wird.

411 Universitätspfarramt

Bei den hoch ausgewiesenen Löhnen ist der Studienurlaub des bisherigen Stelleninhabers zu berücksichtigen. Die entsprechenden Kosten wurden der Kostenstelle 910 Aus- und Weiterbildung belastet und hier unter Konto 4390 Übrige Entgelte gutgeschrieben. Ebenfalls unter Übrige Entgelte gutgeschrieben wurde die Treueprämie zu Lasten des Finanzausgleichs.

Die durch die Neubesetzung der Stelle des Universitätsseelsorgers anfallenden Änderungen konnten bei der Budgetierung noch nicht quantifiziert werden. Die Verteilung der bis 2003 unter Büro- und Verwaltungskosten verbuchten Aufwendungen wird nun den effektiven Aufwandkonti zugeordnet.

413 Kantonsschulen

Die Kosten für Unterpensen konnten nicht vollständig mit Kursgebung im Katechetischen Institut ausgeglichen werden (Konto 4390 Übrige Entgelte).

416 Kirchlicher Sozialdienst

Seit anfangs 2003 führt der Kanton den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen und seit anfangs 2004 ist er auch zuständig für die Rechnungsführung. Wir mussten für das Berichtsjahr nur noch unseren Anteil von 20% der Kosten übernehmen, den wir unter Konto 3129 Übrige Betriebskosten verbuchen. Die Kostenstellen 412 KSD BWZ Toggenburg und 414 KSD BWZ Rorschach werden aufgehoben.

421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle

Die Vermittlungen sind wieder leicht gesunken. Einerseits ist die Nachfrage aus der Appenzeller Kirche praktisch weggefallen, seit wir für ausserkantonale Vermittlungen kostendeckende Gebühren erheben und andererseits suchen immer mehr Kirchgemeinden ihre Vertreter selber und rechnen nur noch über uns ab.

423 Kirchenmusikschule (EKMS)

Diese Kostenstelle liegt im Rahmen des Budgets. Allerdings ist noch nicht klar, wie sich die Kosten entwickeln werden und wie sich die Einführung neuer Module mittelfristig auswirken wird. Gegenüber dem Vorjahr wurden die Subventionen von Bund und Kanton gekürzt (Konto 4310 Übrige Entgelte).

430 AS KISG / ARU

Trotz Doppelführung eines KISG-Kurses und den nicht budgetierten Kosten für das 30-Jahr-Jubiläum (Konto 3180 Veranstaltungen) hat die Kostenstelle besser abgeschlossen als budgetiert. Unerfreulicher Grund dafür ist die lange Krankheit einer Mitarbeiterin, was uns hohe Unfall- und Krankentaggelder (Konto 4305) bescherte. Der Anteil Appenzell an das KISG wird seit 2004 auf Wunsch der Landeskirche beider Appenzell direkt den Kursteilnehmerinnen in Rechnung gestellt.

431 Arbeitsstellen Jugendfragen und Diakonie

Der Beitrag an das Seminar für soziales Engagement (Konto 3079 Tagungsbeiträge) wird ab 2004 vom Fonds für Erwachsenenbildung übernommen. Höhere Kosten als budgetiert verursachte der Ersatz eines PCs und die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht kostendeckend waren.

440 Stiftung Schloss Wartensee

Der Beitrag Ermässigung für kirchliche Gruppen fiel um Fr. 9'600.00 tiefer aus als budgetiert. Ferner hat die Stiftung Schloss Wartensee 2004 einen Reingewinn von Fr. 16'875.45 erzielt, weshalb der budgetierte Betriebsbeitrag nicht notwendig war.

900 Pensionskasse

Die Teuerungszulagen für die bei der PERKOS versicherten Pensionierten der St. Galler Kirche sind um Fr. 13'246.10 tiefer als budgetiert. Die Budgetierung ist schwierig, da der Saldo dieser Kostenstelle nicht nur von der Anzahl neuer Pensionierter, sondern auch von der Anzahl Todesfälle abhängt.

910 Aus- und Weiterbildung

Die Kosten für Studienurlaube von Pfarrerinnen und Pfarrern lassen sich nur grob vorhersehen. Sie sind massiv höher als budgetiert. Unter den Konti 3070 und 3072 werden die Kosten für Supervision und Laufbahnberatung von Pfarrpersonen und andern Mitarbeitenden verbucht.

Für die Ausbildung der Theologiekandidatinnen und -kandidaten (cand. theol.) ist seit 1999 der auf die Konkordatskirchen umgerechnete SEK-Schlüssel für die Kostenaufteilung massgebend. Sie können deshalb genauer budgetiert werden als früher. Der Beitrag ist 2004 auf Grund der fehlenden Schlussabrechnung tiefer als budgetiert.

920 Beiträge

Die Kostenstelle Beiträge ist eine erfolgsneutrale Kostenstelle mit Ausgleich in die beiden bestehenden Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland und Ausland. Alle Beiträge an Dritte im Inland mit Ausnahme der Beiträge an die Stiftung Schloss Wartensee wurden 2004 durch 0,75 Steuerprozentente gedeckt mit Zuweisung des Einnahmenüberschusses von Fr. 105'600.05 an den Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland. Die Beiträge Ausland entsprechen 0,33 Steuerprozenten Entwicklungszusammenarbeit Ausland. Der Rückschlag von Fr. 19'209.60 wurde dem entsprechenden Fonds belastet. Für Details der Beiträge verweisen wir auf die umfassenden Listen im Anhang der Rechnung.

50 Separatrechnungen

Die Separatrechnungen sind nicht Bestandteil unserer Jahresrechnung.

110 Finanzausgleich

Die Überweisung des Kantons lag im Berichtsjahr um 10,9% über dem Vorjahreswert und 7% über dem Voranschlag. Demgegenüber sanken die Beiträge an Kirchgemeinden im Vergleich zum Vorjahr um 3,7% und zum Budget um 1,2%. So musste der Finanzausgleichsfonds gesamthaft nur mit Fr. 18'304.35 belastet werden. Die Basissätze für den indirekten und den direkten Finanzausgleich bleiben auch für 2005 bei 24 bzw. 29 Steuerprozenten.

Die Verwaltungskosten Finanzausgleich (Konto 3108) werden in Prozenten des Kantonsbeitrags berechnet (3%). Sie variieren von Jahr zu Jahr.

Gemäss Beschluss der Synode werden ab 2003 die gesamten Sachversicherungen der Kantonalkirche und aller 55 Kirchgemeinden über den Finanzausgleich abgewickelt. Der Aufwand war etwas höher als budgetiert.

Pastorationsbeiträge (Konto 3610) und Beiträge Regionale Zusammenarbeit (Konto 3664): Wir verweisen auf die Liste im Anhang der Rechnung.

111 Stipendienfonds

2004 bewilligte der Kirchenrat 13 Stipendien in der Höhe von Fr. 31'860.00. Diese Summe ist in die Subventionsabrechnung des Bundes aufgenommen worden. Der uns zustehende

Subventionsanteil wird nach erfolgter Abrechnung überwiesen. Nach Berücksichtigung der Beiträge der Zentralkasse (Kostenstelle 920 Beiträge) sowie der Fondsverzinsung bleibt ein Rückschlag von Fr. 15'563.00.

118 Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen

Der Kirchenrat bewilligte im Berichtsjahr Beiträge an 20 Familien bzw. Einzelpersonen in der Höhe von Fr. 17'734.00.

415 Projekte SPAZ/Chance Präventivmedizin

Diese Kostenstelle war für uns kostenneutral. Das Projekt SPAZ wurde inzwischen vom Kanton aufgegeben. Das Projekt Chance Präventivmedizin wird seit Beginn des Berichtsjahres vom Kanton selber abgerechnet.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. Die Rechnungen 2004 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von Fr. 351'484.00, des Finanzausgleichsfonds mit einem Rückschlag von Fr. 18'304.35 sowie der übrigen Fonds mit einem Rückschlag von per Saldo Fr. 57'192.65 seien zu genehmigen.
2. Die Saldi der Fonds-Rechnungen seien den betreffenden Fonds gutzuschreiben bzw. zu belasten, nämlich

Finanzausgleichsfonds	-	Fr.	18'304.35
Stipendienfonds	-	Fr.	15'563.00
Pfarrerhilfskasse	-	Fr.	3'618.35
Erwachsenenbildungsfonds	-	Fr.	31'457.30
Erholungsbed. Kirchgenossen	-	Fr.	6'554.00
3. Der Vorschlag der Zentralkasse von Fr. 351'484.00 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.

25. April 2005

Im Namen des Kirchenrates
 Der Präsident: Dölf Weder, Pfr., Dr. theol.
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnung 2004 des Kirchenboten

Sehr geehrte Synodale

Die Jahresrechnung 2004 des Kirchenboten finden Sie im Anhang der Jahresrechnung der Kantonalkirche (S. 46 - 48)

Die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten legt Ihnen für das Jahr 2004 einen Rechnungsabschluss mit einem Gewinn von Fr. 71'268.70 zur Genehmigung vor. Sie ist erfreut über dieses positive Ergebnis. Die unternommenen Sparbemühungen und die eingehaltene Kostendisziplin haben erste Früchte getragen.

Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen

4000 Druckkosten

Die auf Grund des neu in Kraft tretenden Druckauftrages bewusst eingeplante Reserve wurde nicht benötigt. Die Zahlen der Offerte erwiesen sich als den Tatsachen entsprechend, es entstanden keine unvorhergesehenen zusätzlichen Kosten.

4100 Gehalt Redaktor

Der Redaktor stand 2004 15 Jahre im Dienst der St. Galler Kirche. Aus diesem Anlass erhielt er eine Treueprämie in der Höhe eines Monatsgehaltes.

4200 Entschädigungen / Sitzungsgelder

Im Rechnungsjahr waren weniger Sitzungen notwendig, was sich in geringeren Aufwendungen für Sitzungsgelder niederschlägt

4201 Spesen der Kommission und Retraite

Bei dieser Kostenstelle verbucht sind unter anderem die Auslagen für die erneut mit Erfolg abgehaltene zweitägige Kommissionsretraite auf Schloss Wartensee.

4600 Abschreibung Apparate / EDV**4601 Abschreibung Neues Konzept**

Mit Fr. 2'669.00 erfolgte plangemäss die Abschreibung für Apparate / EDV auf 1 Franken. Die erfreulichen Rechnungszahlen veranlassten die Kommission zu zusätzlichen Abschreibungen für das neue Konzept. So steht dieses bereits ein Jahr früher als vorgesehen ebenfalls noch mit 1 Franken zu Buche.

6265 Übrige Erträge

Hier erscheint die Vergütung der Treueprämie für den Redaktor (siehe Kostenstelle 4100) durch die Kantonalkirche.

8400 Jahreserfolg

Unter dem Strich resultiert ein Gewinn von Fr. 71'268.70. Dieser Betrag liegt noch etwas höher als die budgetierten Fr. 67'361.00.

2100 Eigenkapital

Der Gewinn von Fr. 71'268.70 wird dem Eigenkapital zugeschlagen. Dieses erhöht sich dadurch von Fr. 219'656.35 auf Fr. 290'925.05.

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission zur Herausgabe des Kirchenboten **b e a n t r a g t**,

die Jahresrechnung 2004 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Vorschlag von Fr. 71'268.70 sei dem Eigenkapital gut zu schreiben.

28. März 2005

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
Die Präsidentin: Christina Nutt, Pfrn.
Der Kassier: Kurt Zürcher

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnungen 2004

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat an der Sitzung vom 30. März 2005 den ausführlichen Rechnungsbericht 2004 des Kirchenrates sowie den Revisionsbericht der Firma Revisal AG, Gossau, zur Kenntnis genommen.

Interne Prüfung der Rechnung

Die Firma Revisal AG Gossau hat an einer Zwischenrevision sowie an einer zweitägigen Rechnungsrevision die Jahresrechnung 2004 geprüft. Sie hält in ihrem Bericht fest, dass

- die Verwaltungs- und Bestandesrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- die massgebenden Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätze eingehalten sind
- sämtliche Zentralsteuerabrechnungen der Kirchgemeinden lückenlos geprüft worden sind.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse empfiehlt die Revisal AG, die Rechnung 2004 zu genehmigen und den für die Buchführung verantwortlichen Personen unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Entlastung zu erteilen.

Jahresrechnung 2004

Details zur Jahresrechnung sind dem ausführlichen Bericht des Kirchenrates zu entnehmen.

Das Hypothekendarlehen im 5. Rang gegenüber der sich im Konkurs befindlichen Stiftung „Naturfreunde Zentrum Zwingli Wildhaus“ von Fr. 200'000.00 wurde vollständig abgeschrieben.

Geschäftsführung

Die GPK hat in Zweierdelegationen verschiedene Arbeitsstellen der Kantonalkirche besucht oder wird sie noch besuchen. In den von der GPK besuchten Arbeitsstellen wird vorzügliche Arbeit geleistet. Die ausführlichen Protokolle bestätigen, dass die von der Synode gefassten Beschlüsse vollzogen worden sind.

Kirchenbote

Zwei Mitglieder der GPK haben die Jahresrechnung des Kirchenboten geprüft. Die Rechnung stimmt in allen Teilen mit den Belegen überein. Die Bilanzwerte sind ausgewiesen. Die Rechnung schliesst mit einem erfreulichen Mehrertrag von rund Fr. 71'000.00 ab. Details zu Rechnung und Ertragsverteilung sind im Rechnungsbericht der Redaktions- und Verlagskommission enthalten.

Die GPK dankt den verantwortlichen Personen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenboten für die geleisteten Arbeiten.

Sehr geehrte Synodale

Die GPK schliesst sich den Anträgen des Kirchenrates und der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten an und empfiehlt Ihnen Zustimmung.

13. April 2005

Die Geschäftsprüfungskommission

Tinner Hansruedi	Sevelen
Althaus Werner	St. Gallen
Bircher Elisabeth	Oberuzwil
Frischknecht Gerlinde	Wil
Graf Christina	Rebstein
Lüthi Ernst	Rorschacherberg
Schüpbach Robert	St. Gallen

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Revision des Reglements über den Finanzausgleich,
1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Synodale Robert Schüpbach, Straubenzell St. Gallen West, hat in der Dezember-Session 2000 der Synode die Motion betreffend die „Überprüfung des heutigen Systems des Finanzausgleichs“ eingereicht. Diese wurde überwiesen.

Darin wird der Kirchenrat aufgefordert, Massnahmen einzuleiten, die einen sparsamen Haushalt fördern, unter Berücksichtigung der regionalen Zusammenarbeit und eines zukunftsgerichteten Strukturwandels.

Der Kirchenrat hat auf Grund dieser Motion mannigfache Abklärungen getroffen. Wichtig war für ihn dabei, für den Finanzausgleich nicht nur kurzfristige Massnahmen einzuleiten, sondern diesen langfristig neu auszurichten, um damit den Anliegen der Synode gerecht zu werden und um auf allfällige langfristig auftretende Steuerrückgänge zeit- und sachgerecht reagieren zu können. Das Hauptproblem besteht darin, dass der Finanzausgleich nur bedingt als Steuerungsinstrument eingesetzt werden kann, da er eigentlich nur die für einen ordentlichen und sparsamen Haushalt nötigen Mittel bereitstellen und möglichst gerecht verteilen kann. Anreize für sparsames und effizientes Haushalten mit entsprechenden Vorteilen für die Gemeinden sind in diesem System nur begrenzt möglich, soll eine hinreichende Autonomie der Kirchgemeinden gewährleistet bleiben.

Der Kanton St. Gallen ist zur Zeit immer noch daran, den Ausgleich zwischen den politischen Gemeinden neu zu regeln. Es hat sich gezeigt, dass dies ein äusserst schwieriges Unterfangen ist, da die Interessen der Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Zur Zeit ist noch offen, in welche Richtung Regierung und Kantonsrat definitiv gehen werden.

Erster Vorschlag an die Synode

Auf die Wintersession 2003 hat der Kirchenrat der Synode einen ersten Vorschlag unterbreitet (Synodalamtsblatt 2003/2, Seiten 24 ff). Bei den Diskussionen hat sich gezeigt, dass die vorgeschlagene Regelung immer noch zu kompliziert und für die Kirchgemeinden

schwer berechenbar sein würde. Der Kirchenrat hat sich darum entschieden, der Synode eine einfachere und berechenbare Lösung vorzuschlagen.

Neues Modell

Der Kirchenrat hat den Antrag des Synodalen Bode aufgenommen und offene Fragen mit Gruppen von Fachleuten, KIVO – Mitgliedern und anderen Interessierten besprochen. Dabei wurde vor allem über mögliche Eckwerte diskutiert. Nach einer ersten Lesung hat er das Reglement der von der Synode eingesetzten vorberatenden Kommission zur Beratung unterbreitet. Diese hat dem Kirchenrat Änderungsvorschläge unterbreitet, welche vom Kirchenrat in zweiter Lesung weitgehend übernommen wurden.

Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass jedes Finanzausgleichssystem bestehende Strukturen berücksichtigen muss und darum angestrebte Strukturänderungen mit anderen Massnahmen erreicht oder gefördert werden müssen. Er geht darum davon aus, dass die Synode die heutige Struktur mit vielen kleinen Kirchgemeinden nicht über den Finanzausgleich aufbrechen will. Es bleibt damit die Hauptaufgabe eines neuen Reglements, bestehenden Kirchgemeinden mit wenig Mitgliedern und kleinem Steueraufkommen das finanzielle Überleben zu ermöglichen, was mit einer ersten und prioritären Beitragsart geschieht. Er ist aber der Ansicht, dass dafür klare Eckwerte vor allem in Bezug auf Personaleinheiten gesetzt werden müssen. Zudem werden auch für diese Kirchgemeinden Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der Abschreibungen geschaffen, welche im heute gültigen Reglement zwar möglich sind, wo aber klare Kriterien fehlen.

Mit einer zweiten Beitragsart werden diejenigen Kirchgemeinden unterstützt, welche durch nötige Investitionen an Bauten, Zinsbelastung und Unterhalt im Verhältnis zu den Steuereinnahmen zu stark belastet werden. Hier schlägt der Kirchenrat neu aber ebenfalls Steuerungsmöglichkeiten vor. Diese sind allerdings für die Kirchgemeinden verkraftbar, da es sich nur um die Abschreibungsdauer handelt, welche auf das kirchliche Leben keinen Einfluss hat. Der Kirchenrat erhält auch die rechtlich abgesicherte Möglichkeit, bei überdimensionierten Projekten einzuschreiten.

In zwei weiteren Beitragsarten werden die bereits im heute gültigen Reglement vorgesehenen Leistungen eingebaut.

System des neuen Finanzausgleichs

Es wird nicht mehr zwischen dem direkten und dem indirekten Finanzausgleich unterschieden. Es werden statt dessen vier Beitragsarten eingeführt. Die Bezugskriterien werden genau definiert und entsprechende Eckwerte festgesetzt.

Die vier Beitragsarten:

- A Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen
- B Beiträge an Amortisationslasten, Zinsen und Unterhalt
- C Sonderbeiträge an Kirchgemeinden
- D Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

Beitragsarten:

A. Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen

Das neue Reglement bringt für Kirchgemeinden, welche trotz hohem Steuerfuss nicht in der Lage sind, ihre Kernaufgaben zu finanzieren, eine einfache Defizitdeckung. Es entfällt damit die heutige komplizierte Berechnungsart. Das Reglement gibt zudem dem Kirchenrat die rechtlichen Grundlagen, das Budget zu überprüfen und nötigenfalls Korrekturen vorzunehmen.

Eine weitere neue Regelung ermöglicht dem Kirchenrat auch, den Steuerfuss der Kirchgemeinde zu beeinflussen. Die heutige Situation zeigt gewisse Ungerechtigkeiten, indem Kirchgemeinden durchaus zu Lasten des Finanzausgleichs tiefere Steuerfüsse festlegen können, obwohl daraus Defizite auflaufen. In Einzelfällen führt dies dazu, dass verschiedene Kirchgemeinden in der gleichen politischen Gemeinde unterschiedliche Ansätze festlegen, obwohl sie weder über eigene zusätzliche Mittel verfügen, noch Unterschiede in den Kernaufgaben feststellbar sind. Der Kirchenrat geht auf Grund von Berechnungen davon aus, dass etwa 17 Kirchgemeinden den Steuerfuss um ein bis maximal vier Steuerprozent erhöhen müssen, eine wird ihn dagegen senken können. Der Kirchenrat kann zudem einen Maximalsteuerfuss (im Vorschlag 30%) festlegen, bei welchem die Beitragsart A immer zum Tragen kommt. Beim vorgeschlagenen System wird auch berücksichtigt, dass der Kanton St. Gallen daran interessiert ist, dass der Gesamtsteuerfuss der politischen Gemeinde und der Kirchgemeinde einen Maximalsatz (im Vorschlag 190%) nicht übersteigt. Damit wird der maximale Kirchensteuersatz bei allen Kirchgemeinden, deren Politische Gemeinden im Finanzausgleich des Kantons St. Gallen sind (zur Zeit 162%), auf 28% festgelegt.

Der Kirchenrat schlägt für diese Beitragskategorie auch Eckwerte für die Personaleinheiten in der Pastoration vor. Er ermöglicht den Kirchgemeinden aber, diese flexibel und auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet einzusetzen. Diese Kriterien wurden in den Vorgesprächen diskutiert und auch weitgehend akzeptiert. Sinkt der Stand des Finanzausgleichsfonds unter einen kritischen Wert, kann sie der Kirchenrat den verfügbaren finanziellen Mitteln anpassen. Die Umsetzung erfolgt mit grosszügig bemessenen Übergangsfristen. Eine entsprechende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf.

Der Kirchenrat hält fest, dass auch bei den Kirchgemeinden, welche unter diese Beitragsart fallen, zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der Abschreibungsdauer enthalten sind.

B. Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt

Da für viele vor allem mittlere und grössere Kirchgemeinden gerade in diesem Bereich hohe finanzielle Belastungen anfallen, betrachtet der Kirchenrat diese Beitragsart als ausserordentlich wichtig. Er schlägt darum auch vor, die Kosten für den Unterhalt der Immobilien mit einzubeziehen, da diese vor allem bei den mittleren Gemeinden stark ins Gewicht fallen. Neu sind hier ebenfalls die Steuerungsmöglichkeiten, welche vor allem bei sinkenden Erträgen (Beitrag des Kantons) eingesetzt werden können.

Der Kirchenrat legt im Rahmen der oberbehördlichen Genehmigung von Investitionsprojekten die Amortisationsdauer fest und kann Anträge zur Veränderung im Laufe der Amortisationsdauer bewilligen oder diese anordnen. Der Kirchenrat entscheidet auf Grund des Bestandes des Finanzausgleichsfonds.

Abschreibungen und Kosten für Liegenschaften im Finanzvermögen (ohne kirchliche Nutzung) werden wie bisher nicht berücksichtigt.

Bei dieser Beitragsart setzt der Kirchenrat zudem einen minimalen Kirchensteuersatz fest, ab welchem die Kirchgemeinden bezugsberechtigt sind. Der Beitragssatz steigt mit höherem Kirchensteuersatz. Die entsprechenden Beitragssätze können vom Kirchenrat angepasst werden, wenn dies der Stand des Finanzausgleichsfonds verlangt.

C. Sonderbeiträge an Kirchgemeinden

Hier wurden die bereits bisher gewährten Beiträge für Projekte und Pastoration von Kirchgemeinden aufgenommen und gegenüber der heutigen Regelung präzisiert.

D. Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

Bereits bisher wurden diverse zusätzliche Beiträge und Kosten aus Mitteln des Finanzausgleiches gedeckt. Sie wurden gemäss den Beschlüssen der Synode aktualisiert.

Diese Beiträge werden unabhängig vom Steuerfuss der Kirchgemeinde ausgerichtet. Es sind Leistungsarten, an deren Erbringung auch der Kanton St. Gallen ein öffentliches Interesse hat.

Finanzierung und Durchführung

Die entsprechenden Artikel wurden aus dem alten Reglement übernommen und wo nötig den neuen Gegebenheiten angepasst.

Neu soll der Stand des Finanzausgleichsfonds den anderthalbfachen Betrag der ausbezahlten Beiträge betragen. Bisher war die Höhe des Beitrags des Kantons massgeblich.

Es wurden auch Übergangsbestimmungen zu Gunsten der kleinen und mittleren Kirchgemeinden aufgenommen.

Zusätzliche Finanzierung von aufgelaufenen Defiziten bei Kirchgemeinden

Bei der Berechnung der Folgen des neuen Finanzausgleichs hat sich gezeigt, dass einzelne Kirchgemeinden eine Unterbilanz durch aufgelaufene Defizite ausweisen. Da dieses Problem auch mit erhöhten Steuerfüssen auf Grund des neuen Finanzausgleichsreglements nicht gelöst werden kann, ist der Kirchenrat der Ansicht, dass die betroffenen Kirchgemeinden mit der Umsetzung des neuen Reglements mit einem Beitrag an die Sanierung der Finanzen aus dem Finanzausgleichsfonds unterstützt werden sollten. Er stellt darum der Synode den Antrag, diese Frage prüfen zu können und im Rahmen einer speziellen Vorlage vor die Synode zu bringen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **Das vorliegende Reglement über den Finanzausgleich sei zu genehmigen.**
2. **Der Kirchenrat wird beauftragt, das Problem der Unterbilanzen einzelner Kirchgemeinden und eine Unterstützung der Sanierung durch den Finanzausgleichsfonds zu prüfen und der Synode entsprechend Antrag zu stellen.**

25. April 2005

Im Namen des Kirchenrates
 Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Ersetzt:

- GE 52-20 Reglement über den Finanzausgleich vom 5. Dezember 1994
 GE 52-20.00 Übersicht über Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich vom 31. Dezember 2001
 GE 52-20.01 1. Nachtrag zum Reglement über den Finanzausgleich vom 6. März 2002
 GE 52-21 Ausführungsbestimmungen für den Finanzausgleich vom 5. Dezember 1994
 GE 52-21.00 Übersicht über Änderungen zu den Ausführungsbestimmungen für den Finanzausgleich vom 31. Dezember 2000
 GE 52-21.01 1. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen für den Finanzausgleich vom 21. August 2000
-

Reglement über den Finanzausgleich

vom 5. Dezember 2005

Die Synode hat von der Botschaft des Kirchenrats und der vorberatenden Synodalkommission vom 25. April 2005 (SAB 2005/1) resp. vom (SAB 2005/2) Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 51 Abs. 2 lit. f) der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 (sGS 175.1) als

Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Finanzausgleich für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen und weitere Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds.

Artikel 2 Zweck

Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht genügend Einnahmen aus den direkten Steuern erhalten, einen geordneten Finanzhaushalt und verringert Unterschiede in der Steuerbelastung für Steuerpflichtige verschiedener Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Steuerfüsse der politischen Gemeinden.

Die Kirchgemeinden werden im Bereich der baulichen Investitionen und des Unterhalts der Infrastruktur unterstützt.

Aus dem Finanzausgleichsfonds werden zudem Sonderbeiträge an Kirchgemeinden und Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben ausgerichtet.

Artikel 3 Beitragsarten

Es werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- A) Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen
- B) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt
- C) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden
- D) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

Beitragsart A hat die höchste Priorität.

Artikel 4 Grundlagen

Für die Berechnungen gelten einerseits die Zahlen der Vorjahresrechnung und die Steuersätze des Vorjahres, andererseits die Zahlen des Budgets für das laufende Jahr.

Artikel 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf ergibt sich aus den notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung der ordentlichen Gemeindeaufgaben, die sich im Rahmen eines sparsamen Haushaltes bewegen. Abgezogen werden die Einnahmen der Kirchgemeinde. Der Ertrag aus Reservenauflösung, Basaren, Schenkungen und Legaten wird nicht in Abzug gebracht.

Aufwand und Ertrag aus dem Finanzvermögen und aus Fonds bilden nicht Bestandteil des Finanzbedarfs.

Die Kirchgemeinden, welche Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsarten A oder B beanspruchen, haben ihr Budget vor der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse einzureichen. Die Zentralkasse kann Budgetänderungen verlangen. Gegen eine entsprechende Verfügung kann die Kirchgemeinde innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben.

II. Beiträge

A) Beiträge an Kirchengemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen

Artikel 6 Grundsatz

Beitragsberechtigt sind die Kirchengemeinden, deren Finanzbedarf trotz hohem Kirchensteuerfuss nicht durch die ordentlichen Steuern gedeckt werden kann.

Der Kirchenrat setzt jährlich den maximalen Gesamtsteuerfuss (Kirchensteuer, Gemeindesteuer und Staatssteuer) fest und berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds. Kirchengemeinden, welche den Gesamtsteuerfuss erreichen, erhalten einen Beitrag. Der maximale von der Kirchengemeinde zu erhebende Kirchensteuerfuss ergibt sich aus dem maximalen Gesamtsteuerfuss abzüglich des Steuerfusses der politischen Gemeinde (Gemeindesteuer) und des Kantons (Staatssteuer), höchstens aber 30%. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements gilt ein maximaler Gesamtsteuerfuss von 305%.

Artikel 7 Berechnung des Beitrags

Auf Grund der abgeschlossenen Jahresrechnung wird der Finanzbedarf nach Art. 5 von der Zentralkasse festgesetzt. Der Beitrag entspricht dem Fehlbetrag aus der Berechnung des Finanzbedarfs.

Budgetüberschreitungen werden bei der Berechnung nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Die Zentralkasse erstellt eine entsprechende Verfügung. Die Kirchengemeinde kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben.

Artikel 8 Einschränkungen

Bei der Berechnung des Finanzbedarfs nach Art. 5 gelten für Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsart A bei den Lohnkosten folgende Einschränkungen:

Pastorationsaufgaben

Das maximale Volumen des Bruttolohnes für die Pastoration (Pfarrpersonen, Sozial-Diakonisch Mitarbeitende, sowie Kinder- und Jugendmitarbeitende, jedoch ohne Katechetinnen und Katecheten) wird auf Grund einer Gesamtpunktezahl pro Kirchengemeinde errechnet.

100 Punkte entsprechen dem Bruttogehalt einer Pfarrperson gemäss Tabelle der Mindestgehälter GE 53-15 für Pfarrpersonen mit 18 Dienstjahren.

Die Punkte werden unter folgenden Gesichtspunkten festgelegt und die Gesamtpunktezahl auf die nächsten 5 Punkte aufgerundet:

- Historische Pfarrstelle, Verwurzelung, Tradition 30 Punkte
- Administrative Grundleistungen zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben 10 Punkte
- Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche,
pro angefangene 100 Mitglieder 5 Punkte
- Weitläufigkeit der Kirchgemeinde (über 5000 ha Fläche) 5 Punkte
- Mehr als 1 politische Gemeinde in der Kirchgemeinde 5 Punkte
- Kur- und Tourismuspastoration 5 Punkte
- Pro Wochenlektion im Rahmen der Pastoration erteilter Religions-
und Konfirmandenunterricht
(Normalpensum gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 6 Wochenlektionen) 3.5 Punkte

Damit das Vermögen des Finanzausgleichsfonds den Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreitet, kann der Kirchenrat – unter Berücksichtigung der höchsten Priorität von Beitragsart A gemäss Art. 3 und Einhaltung einer mindestens einjährigen Voranzeige – auf dem Punktetotal einen für alle Kirchgemeinden gleichen Prozentsatz in Abzug bringen.

Die Kirchgemeinde entscheidet im Rahmen der aus der Gesamtpunktezahl resultierenden Bruttolohnsumme selber über die Pensen und deren Aufteilung auf die Berufsgruppen.

Soweit der Kirchenrat Anstellungen über die für die Kirchgemeinde errechnete Gesamtpunktezahl hinaus in Spezialfällen bewilligt, kann er Mitarbeitenden dieser Kirchgemeinde zusätzliche regionale oder kantonalkirchliche Aufgaben im Rahmen der fehlenden Punktezahl zuweisen.

Die beitragsberechtigten Kirchgemeinden sind verpflichtet, die Ansätze der Besoldungsrichtlinien der Kantonalkirche für Pfarrpersonen, Sozial-Diakonisch Mitarbeitende, Katechetinnen und Katecheten, sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht zu überschreiten.

Soweit der Religionsunterricht und/oder der Konfirmandenunterricht durch Katechetinnen und Katecheten erteilt wird, werden die entsprechenden Kosten bei der Berechnung des Finanzbedarfs berücksichtigt.

Die Entschädigungen für Mesmerdienste dürfen die Ansätze der Besoldungsverordnung des Kantons St. Gallen für Hauswarte nicht übersteigen.

Artikel 9 Auszahlung des Beitrags

Die Beiträge werden den Kirchgemeinden unter Anrechnung der voraussichtlichen Zentralsteuer und der voraussichtlichen Kosten für Lohnzahlungen der Zentralkasse nach Zustellung der Verfügung ab März des laufenden Jahres ausbezahlt.

B) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt

Artikel 10 Grundsatz

Für Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und den ordentlichen Unterhalt von Immobilien im Verwaltungsvermögen erhalten die Kirchgemeinden mit hohem Kirchensteuersatz einen Beitrag.

Artikel 11 Massgebliche Periode

Der Beitrag wird auf Grund des Budgets des laufenden Jahres festgesetzt und ausgerichtet. Abweichungen werden in Ausnahmefällen im Folgejahr berücksichtigt.

Artikel 12 Festsetzung des Mindest-Kirchensteuerfusses

Der Kirchenrat setzt den Mindest-Kirchensteuerfuss und die Ansätze für diese Beiträge jährlich fest. Er berücksichtigt dabei den Bestand des Finanzausgleichsfonds. Bei Inkrafttreten dieses Reglements beträgt der Mindest-Kirchensteuerfuss 25%.

Artikel 13 Beitragsberechtigter Aufwand

Als Amortisationslasten gelten Zins- und Abschreibungsaufwand für Grundstückerwerb, Bauten, wertvermehrende Renovationen und andere ausserordentliche Aufwendungen nach Massgabe der vom Kirchenrat genehmigten Tilgungspläne.

Anrechenbar sind Amortisationslasten aus sachlich, finanziell und zeitlich angemessenen Investitionen des Verwaltungsvermögens. Nicht anrechenbar sind dagegen Zinsen und Abschreibungen auf Finanzvermögen.

Als Unterhalt gelten alle Kosten, die für den normalen Betrieb der Immobilien im Verwaltungsvermögen erforderlich sind.

Für die Finanzierung des Verwaltungsvermögens sind soweit als möglich eigene Mittel aus Reserven und Fonds einzusetzen. Dafür wird eine interne Zinsverrechnung in Höhe des Jahresdurchschnitt-Zinssatzes der St. Gallischen Kantonalbank für variable Investitionskredite an Gemeinden angerechnet. Aktivzinsen werden in Abzug gebracht.

Artikel 14 Berechnung des Beitrags

Beiträge an die Amortisationslasten, Zinskosten und den Unterhalt werden den Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft ausgerichtet.

Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

- a) Es wird der beitragsberechtigte Aufwand gemäss Art. 13 im Verhältnis zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde errechnet.
- b) Beginnend mit dem vom Kirchenrat festgesetzten Mindest-Kirchensteuerfuss wird der Beitrag unter Berücksichtigung des Steuerfusses der Kirchgemeinde progressiv in Prozenten der Lasten ausgerichtet. Als Grundlage gilt die Tabelle im Anhang.
- c) Bei der Festlegung der Ansätze berücksichtigt der Kirchenrat den durchschnittlichen beitragsberechtigten Aufwand aller Kirchgemeinden und den Stand des Finanzausgleichsfonds.

C. Sonderbeiträge an Kirchgemeinden

Artikel 15 Voraussetzungen

Beansprucht die Kirchgemeinde Beiträge aus dem Finanzausgleich nach Art. 3 Beitragsart C, so hat sie die eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen.

Artikel 16 Beiträge für innovative Projekte und Projekte regionaler Zusammenarbeit

Kirchgemeinden können einen Antrag für Beiträge an die Finanzierung von innovativen Projekten innerhalb der Kirchgemeinde oder im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit stellen, welche in der Anlaufzeit nicht aus den ordentlichen Mitteln finanziert werden können.

Über Anträge entscheidet der Kirchenrat.

Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.

Artikel 17 Pastorationsbeiträge

Kirchgemeinden, die durch die Pastoration von in der Gemeinde nicht steuerpflichtigen Evangelischen oder sonst in besonderem Masse belastet sind, haben Anspruch auf Pastorationsbeiträge. Diese werden in Würdigung aller Umstände vom Kirchenrat festgesetzt.

Kirchgemeinden, die Religionsunterricht an regionalen Schulen in ihrer Kirchgemeinde erteilen, können dem Kirchenrat einen Antrag zur Kostenübernahme für diese Aufgabe stellen. Werden Pastorationsbeiträge für Religionsunterricht ausgerichtet, dürfen die entsprechenden Kosten nicht mehr an andere evangelische Kirchgemeinden im Kanton weiterverrechnet werden. Die Kosten für ausserkantonale Kinder müssen von der Kirchgemeinde weiterverrechnet werden. Die entsprechenden Einnahmen sind bei der Berechnung des Pastorationsbeitrags für Religionsunterricht zu berücksichtigen.

D. Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

Artikel 18 Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben

Der Kirchenrat kann in folgenden Fällen einen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds zusprechen für:

1. denkmalpflegerische Massnahmen
2. ausserordentliche Schadenfälle
3. ausserordentliche Baumassnahmen, die im Zusammenhang mit Beschlüssen der Synode oder der politischen Behörden getroffen werden
4. kirchliche Medienarbeit

Der Kirchenrat legt Höhe und Auszahlungsmodus in Würdigung aller Umstände fest und erlässt soweit nötig entsprechende Reglemente.

Artikel 19 Übernahme von gemeindeübergreifenden Aufgaben

Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben werden zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen:

1. Anteile der Kantonalkirche an die Spitalseelsorge
2. Anteile der Kantonalkirche an die Gefängnisseelsorge
3. Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen
4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden und der Kantonalkirche
5. Ausrichtung von Treueprämien

III. Finanzierung und Durchführung

Artikel 20 Finanzausgleichsfonds

Die der Kantonalkirche zufließenden Ausgleichsbeiträge gemäss Art. 9 des Steuergesetzes des Kantons St. Gallen vom 9. April 1998 (sGS 811.1) werden dem Finanzausgleichsfonds zugewiesen, der gegen eine angemessene Entschädigung von der Zentralkasse verwaltet wird.

Artikel 21 Finanzierung der Aufwendungen

Die Aufwendungen für Beiträge aus dem Finanzausgleich werden aus dem Finanzausgleichsfonds bestritten. Zuweisungen aus den allgemeinen Zentralsteuern sind nicht statthaft.

Das Vermögen des Finanzausgleichsfonds soll den anderthalbfachen Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreiten.

Artikel 22 Genehmigung und Kontrolle von Investitionen

Kirchgemeinden, die Beiträge gemäss Art. 3, Beitragsart A oder B beanspruchen, haben ihre Investitionsvorhaben samt Finanzierungs- und Amortisationsplan vorgängig der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen.

Der Kirchenrat kann Investitionsvorhaben ablehnen oder zur Überarbeitung und Redimensionierung zurückweisen, wenn diese für die ordentliche Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde nicht zwingend nötig sind oder die finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

Der Kirchenrat legt die Amortisationsdauer fest. Er berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds und die Perspektiven bezüglich der Erfüllbarkeit der Amortisationsverpflichtungen.

Der Kirchenrat kann die Amortisationsdauer von bewilligten Investitionen neu festsetzen, wenn dies der Stand des Finanzausgleichsfonds erfordert oder aus einem anderen Grund sinnvoll erscheint.

Artikel 23 Genehmigung von Voranschlag und Rechnung

Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich gemäss Art. 3 Beitragsarten A und B beanspruchen, haben ihre Voranschläge samt der abgeschlossenen Rechnung des Vorjahres vor der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse zur Genehmigung einzureichen.

Die übrigen Kirchgemeinden reichen die abgeschlossene Rechnung samt Voranschlag für das neue Rechnungsjahr unmittelbar nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ein.

Artikel 24 Festlegung der Ansätze durch den Kirchenrat

Der Kirchenrat kann die in den Art. 6, 12, 14 mit Anhang und 22 (Amortisationsdauer) erwähnten Ansätze bis zur Jahresmitte auf den Beginn des folgenden Jahres anpassen. Er hat dabei auf die finanziellen Möglichkeiten des Finanzausgleichsfonds Rücksicht zu nehmen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 25 Übergangsbestimmung zu Artikel 8

Bei Kirchgemeinden, welche nach altem Recht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements einen höheren Personalbestand für die Pastoration aufweisen als dies dieses Reglement vorsieht, wird die Punktezahl nach Art. 8 erst nach einem Stellenwechsel in der Pastoration angewendet, spätestens aber ab 1. Januar 2012. Der Kirchenrat kann den unter altem Recht Gewählten während dieser Zeit zusätzliche Aufgaben in anderen Arbeitsgebieten zuweisen.

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente und Regelungen für den Finanzausgleich aufgehoben.

Artikel 27 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Artikel 28 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Art. 44 Abs. 1 lit. a) der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 (sGS 175.1) dem fakultativen Referendum.

.....

Im Namen der Synode
Der Präsident: Frank Jehle, Pfr. Dr. theol.
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Anhang zu Art. 14

Tabelle zur Berechnung des Beitrags an Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt

Steuerfuss der Kirchgemeinde	Prozentsatz AZU/Steuereinn.*	Beitragssatz
25%	20 - 29%	10%
	30 - 39%	15%
	40 - 49%	20%
	50 - 59%	25%
	60 - 69%	30%
	70 und mehr%	35%
26%	10 - 19%	30%
	20 - 29%	40%
	30 - 39%	50%
	40 - 49%	60%
	50 - 59%	70%
	60 und mehr%	80%
27%	10 - 19%	40%
	20 - 29%	50%
	30 - 39%	60%
	40 - 49%	70%
	50 - 59%	80%
	60 und mehr%	90%
28%	10 - 19%	50%
	20 - 29%	60%
	30 - 39%	70%
	40 - 49%	80%
	50 und mehr%	90%
29%	10 - 19%	60%
	20 - 29%	70%
	30 - 39%	80%
	40 und mehr%	90%

* AZU/Steuereinnahmen

Verhältnis der Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde.

**Bericht der vorberatenden Synodalkommission
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Revision des Reglements über den Finanzausgleich,
1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Wintersynode vom Dezember 2003 unterbreitete der Kirchenrat eine Botschaft zur Revision des Finanzausgleichs und legte zwei Modelle zur Evaluation vor. Die Synode entschied sich gegen die Ergänzung des heutigen Modells durch Eckwerte und für die Ausarbeitung eines neuen Modells. Die Details sind im Amtsblatt 2003/2 nachzulesen.

Auf Antrag des Kirchenrates beauftragte die Synode das Büro, eine Synodalkommission zur Vorberatung des kirchenrätlichen Reglemententwurfs einzusetzen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Robert Dubacher, Grabs-Gams, Präsident
Jörg Abderhalden, Alt St. Johann
Christof Bose, Uznach
René Mohn, Rapperswil-Jona
Markus Rohrer, Gaiserwald
Robert Schüpbach, Straubenzell St. Gallen West
Hansruedi Tinner, Sevelen

Als ständige Beisitzer mit beratender Stimme:
Alfred Friedauer, Kirchenrat
Werner Macher, Zentralkassier

Einzelheiten zur Analyse der Situation, der Vorarbeiten durch Kirchenrat und Verwaltung sowie die Grundzüge des neuen Modells sind in der Botschaft des Kirchenrates ausführlich dargelegt.

Den vom Kirchenrat in erster Lesung erarbeiteten Reglementsentwurf erhielt die vorberatende Synodalkommission mit dem Hinweis zur Bearbeitung, dass der Kirchenrat die zweite Lesung erst vornehmen werde, nachdem die Synodalkommission den Entwurf beraten und eine Stellungnahme verfasst habe.

Beratung durch die Kommission

Die Beratung durch die Kommission erfolgte sehr detailliert. Unser Augenmerk galt in erster Linie der Ausgestaltung des Reglements. Erst nach gründlicher Bearbeitung studierten wir die finanziellen Auswirkungen, bezogen auf die jüngste Vergangenheit.

Für die Beurteilung des Reglemententwurfs orientierten wir uns insbesondere an folgenden Kriterien:

- Werden die Forderungen der Motion Schüpbach angemessen umgesetzt?
 - das sparsame Haushalten fördern,
 - die regionale Zusammenarbeit begünstigen,
 - den zukunftsgerichteten Strukturwandel ermöglichen und unterstützen.
- Werden die Kirchgemeinden durch finanzielle Zwänge in ihrer Autonomie nicht über Gebühr eingeschränkt (Finanzpolitik als Mittel der Strukturbereinigung)?
- Sind die finanziellen Auswirkungen von Investitionen, ausserordentlichem Unterhalt und steuerpolitischen Entscheiden im Finanzausgleich berechenbar, einerseits aus Sicht der betroffenen Kirchgemeinde, andererseits für die Gesamtbeurteilung durch den Kirchenrat?
- Ist das Reglement allgemein verständlich und klar abgefasst?
- Ist die Umsetzung des Reglements in den Kirchgemeinden und der Verwaltung der Kantonalkirche mit vertretbarem Aufwand möglich?

Nach eingehender Beratung verfassten wir einen ausführlichen Bericht an den Kirchenrat und beantragten diverse Änderungen und Ergänzungen. Wir äusserten uns auch zu den variablen Grössen, welche der Kirchenrat je nach Situation beeinflussen kann, zu den finanziellen Auswirkungen und zum weiteren Vorgehen.

Der Kirchenrat ging in der zweiten Lesung fast vollständig auf unsere Anträge und Anregungen ein. Die Kommission äusserte sich zur zweiten Lesung mit einem kurzen schriftlichen Bericht. In seiner dritten Lesung verabschiedete der Kirchenrat das nun vorliegende Reglement.

Schlussfolgerungen

Die finanzielle Situation unserer Kirchgemeinden und der Kantonalkirche ist zur Zeit gut. Die sinkenden Mitgliederzahlen und damit die rückläufigen Steuereinnahmen werden mittelfristig eine Verschlechterung auf breiter Basis bewirken. Der Finanzausgleich wird deshalb zunehmend an Bedeutung gewinnen. Heute fliessen jährlich gut sechs Millionen Franken an die Kirchgemeinden. Zudem werden gemeindeübergreifende Aufgaben teilweise oder ganz aus Mitteln des Finanzausgleichsfonds bestritten.

Das neue Reglement trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung. Es bringt verfahrensmässige Vereinfachungen, ist verständlich abgefasst und muss nicht mehr durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Es ermöglicht den Kirchgemeinden, bei finanziellen Mehrbelastungen die zu erwartenden Ausgleichsbeträge zu berechnen und so ihre Finanzen zu planen.

Durch den Einbezug der Unterhaltskosten kann auch denjenigen Kirchgemeinden geholfen werden, die namhafte Beträge für den Erhalt bereits abgeschriebener Gebäude aufwenden müssen.

Die Stellenbegrenzung für die Pastoration ist im Vergleich mit den Vorgaben anderer Kantone sehr moderat und zwingt keine Kirchgemeinde zum Verzicht auf das eigene Pfarramt. Die vorgesehene Regelung lässt den Verantwortlichen in den Kirchgemeinden viel Spielraum für innovative Lösungen, insbesondere bezüglich der personellen Besetzung im Bereich Pastoration und Religionsunterricht sowie einer partiellen oder umfassenden kirchgemeindeübergreifenden Zusammenarbeit.

Auf positive oder negative Entwicklungen des Finanzausgleichsfonds kann der Kirchenrat ohne Anpassung des Reglements angemessen reagieren. Er erhält die Möglichkeit, über die Stellenplafonierung für Kirchgemeinden mit Beitragsart A (Defizitdeckung), sowie die Genehmigung der Budgets und der Investitionen übermässige finanzielle Belastungen einzelner Kirchgemeinden zu verhindern oder abzuschwächen.

Die Synodalkommission ist überzeugt, dass das vorliegende Reglement der momentanen finanziellen Situation unserer Kirche angepasst ist und die im Ausgleich stehenden Kirchgemeinden weiterhin stützen kann. Es bietet Freiraum für eine fliessende Anpassung an sich laufend verändernde Finanzverhältnisse und eine allfällig nötige Überbrückung bei rückläufigen Steuereinnahmen. Kirchenrat und Synode erhalten so die erforderliche Zeit, um angemessen reagieren zu können.

Sehr geehrte Synodale

Die vorberatende Synodalkommission empfiehlt Ihnen, das vorliegende Reglement über den Finanzausgleich zu genehmigen.

7. April 2005

Im Namen der Synodalkommission
Der Präsident: Robert Dubacher

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Neuregelung des Dienstverhältnisses von Pfarrpersonen
(Art. 113^{bis} bis 113^{sexies}, 108 und 149 der Kirchenordnung),
1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat informierte an der Sommersynode 2004, dass sich nach seiner Meinung die 1996 beschlossene Regelung von Amtsdauer und Bestätigungswahl von Pfarrpersonen (Art. 113^{bis} bis 113^{sexies} der Kirchenordnung) einerseits nicht bewährt hat und dass sie andererseits nicht kompatibel ist mit der neuen Ausgestaltung des Finanzausgleichs. Er stellte deshalb mit Blick auf die 2006 beginnende Amtsdauer 2006 - 2010 für die Sommersynode 2005 eine Vorlage zur Neugestaltung des Dienstverhältnisses von Pfarrpersonen in Aussicht.

Wie funktioniert die gegenwärtige Regelung?

Wahl und allfällige Abberufung der Pfarrpersonen fallen in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung (Art. 16 lit. d) KV). Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Im Jahr, in welchem die Gesamterneuerungswahlen durchgeführt werden, beschliesst die Kirchgemeindeversammlung darüber, ob für die Pfarrer die Bestätigungswahl durchgeführt wird. Eine solche kann nur gesamthaft für alle Pfarrer einer Kirchgemeinde beschlossen werden und ist durch Urnenabstimmung zu erledigen (Art. 113^{bis}ff KO).

Hiervon zu unterscheiden sind das *Abberufungsbegehren* durch Unterschriftensammlung (Art. 149ff KO; nach Art. 18 Abs. 2 KV durch Urnengang zu erledigen) und die *Amtsenthbung* durch den Kirchenrat im Rahmen des Disziplinarrechts (Art. 146ff KO).

Warum ist die Regelung mit der Bestätigungswahl ungenügend?

Die an den jährlichen *Konferenzen der Kirchgemeindepräsidien* Teilnehmenden haben in den letzten Jahren in der Form von Diskussionen und Konsultativabstimmungen mehrfach eine Änderung verlangt. Genügt eine Pfarrperson nach Ansicht der Kirchenvorsteherschaft den gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr, kann heute nur alle vier Jahre gehandelt werden. Die Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung mit nachfolgender Ur-

nenabstimmung führt aber zu grossen Spannungen in der Gemeinde und ist besonders in grösseren Kirchgemeinden notwendigerweise von polarisierenden Medienaktivitäten begleitet. Die involvierten Personen sind auch in ihrem privaten und beruflichen Umfeld massiv von der Problematik betroffen. Da zudem alle Pfarrpersonen in der Gemeinde gleichzeitig der Bestätigungswahl unterstellt werden müssen, ist damit zu rechnen, dass sich auch Nicht-Umstrittene in Abwägung der Risiken einer Urnenabstimmung und der damit verbundenen Medienaktivitäten einen weiteren Verbleib in der Gemeinde überlegen. Die jetzige Regelung verunmöglicht deshalb in der Praxis namentlich in grösseren Kirchgemeinden, sich auf vernünftige Weise von einer Pfarrperson trennen zu können. Er oder sie kann aber jederzeit auf drei Monate kündigen – eine sehr unsymmetrische Regelung.

Aus Sicht der Pfarrpersonen muss alle vier Jahre mit als meistens unfair empfundenen Druckversuchen und möglicherweise Medienkampagnen gerechnet werden. Das kann menschlich, psychisch und für die weitere berufliche Laufbahn schädliche Formen annehmen und selbst bei einer Wiederwahl eine vernünftige Weiterarbeit verunmöglichen. Betroffen ist zudem die ganze Familie. Andererseits garantiert das jetzige Verfahren während jeweils vier Jahren ein grosses Mass an Arbeitsplatzsicherheit und Freiheit der Tätigkeit.

Aus Sicht des Kirchenrates ist zusätzlich festzustellen, dass die Zukunft unserer Kirche durch mehr Teilzeitstellen und flexiblere Arbeitspensen gekennzeichnet sein wird. Das fördert auch der neue Finanzausgleich. In eventuellen Zeiten von Finanzknappheit müssen zudem die Ausgaben innert nützlicher Frist den verfügbaren Einnahmen angepasst werden können. Eine Budgetkürzung im Personalbereich könnte zur Zeit von den Kirchgemeinden kaum umgesetzt werden, da eine gewählte Pfarrperson ohne Nicht-Wiederwahl an der Urne weder entlassen, noch im Pensum gekürzt, noch gegen ihren Willen mit Aufgaben in einer anderen Gemeinde betraut werden kann. Sparmassnahmen im Personalbereich würden sich darum – sofern überhaupt möglich – vor allem bei nicht pfarramtlichen Anstellungen auswirken, also in Jugendarbeit, Diakonie, Kirchenmusik, Mesmerdienst, Sekretariat etc. Auch für Pfarrpersonen muss deshalb ein – verglichen mit den anderen kirchlichen Angestellten – faireres und flexibleres Dienstverhältnis gefunden werden. Für Pfarrpersonen im Dienst der Kantonalkirche gilt bereits seit langem eine gegenseitige Kündigungsfrist von drei Monaten (Art. 9 DBO). Der Kirchenrat möchte gleichzeitig einige Kompetenzen der Kirchenvorsteherschaft und deren Grenzen verbindlich regeln; gelegentlich bestanden diesbezüglich Unsicherheiten.

Das kirchenrätliche Vorgehen

Der Kirchenrat sandte im Sommer 2004 die bestehende Regelung und drei neue Modelle in eine breite Vernehmlassung bei allen Kirchenvorsteherschaften, Synodalen, Pfarrkapiteln, Berufsverbänden und weiteren Gruppierungen. Er wählte dazu bereits kursierende Modellideen und verzichtete bewusst auf eine vorgängige Bewertung aus kirchenrätlicher Sicht. Die Vernehmlassung wurde an einer ganzen Reihe von Treffen thematisiert und diskutiert. Das Resultat war repräsentativ und eindeutig. 82% der Kirchenvorsteherschaften (45 von 55) liessen sich vernehmen. 76% von ihnen, sowie 91% der antwortenden Einzelpersonen,

sprachen sich für eine Neuregelung aus. Ein nachdrückliches Votum für die gegenwärtige Regelung kam vom Pfarrkapitel Toggenburg, während die anderen beiden Pfarrkapitel andere Modelle bevorzugten. Das radikalste Modell, Anstellung und Entlassung durch die Kirchenvorsteherschaft – es hätte eine Änderung der Kirchenverfassung zur Folge –, hatte mit nur 13% befürwortenden Kirchenvorsteherschaften keine Chance und polarisierte zudem die Meinungen deutlich. Am meisten Zustimmung fand Modell 2, welches der Kirchenrat denn auch dem vorliegenden Antrag an die Synode zugrunde legt: Wahl auf unbestimmte Zeit durch die Kirchengemeindeversammlung; Beschluss über eine angestrebte Auflösung des Dienstverhältnisses sowie Entscheide über wichtige Veränderungen in der Kompetenz der Kirchenvorsteherschaft, jedoch mit der Möglichkeit für die Pfarrperson, die Sache der Kirchengemeindeversammlung vorlegen zu lassen; daselbst in geheimer Abstimmung zu erledigen. Für dieses Modell sprachen sich als erste Wahl 53% der antwortenden Kirchenvorsteherschaften, 75% der antwortenden Gremien und 63% der Einzelpersonen aus; völlig abgelehnt wurde es von niemandem.

Nach dem grundsätzlichen Entscheid für Modell 2 führte der Kirchenrat zu dessen Detailgestaltung zwei Hearings durch, das eine mit den Präsidien der Pfarrkapitel und den Dekanen, das zweite mit einigen Präsidien von Kirchenvorsteherschaften und interessierten Einzelpersonen. Interessanterweise ergaben sich zwischen den beiden Gruppen kaum Differenzen. Fortgeschrittene Textentwürfe wurden wiederum mit den Dekanen, mit Rechtsberatern und mit anderen interessierten Personen besprochen und deren Anliegen nach Möglichkeit aufgenommen. Der Kirchenrat kann der Synode deshalb heute eine breit diskutierte Vorlage unterbreiten.

Theologische Überlegungen

Die Gestaltung des Pfarrdienstverhältnisses ist nicht nur eine technische Angelegenheit, sondern massgeblicher Ausdruck des reformierten Amtsverständnisses. Es hat Auswirkungen auf die Rolle des Pfarramtes in der Gemeinde wie auf die ökumenische Zusammenarbeit und Akzeptanz, und ist deshalb auch theologisch zu reflektieren.

Das in der St. Galler Kantonalkirche gültige Amtsverständnis zeigt sich in verschiedenen Artikeln der Kirchenverfassung. Bereits Art. 3 KV spricht vom „allgemeinen Priestertum“, nach dem alle Christen „zur Mitarbeit und zur Mitverantwortung in Kirche und Welt berufen“ sind. Dies äussert sich unter anderem darin, dass nicht nur die Pfarrpersonen für das geistliche Leben einer Kirchengemeinde zuständig sind, und nicht nur die Nicht-Theologen für deren verwaltungstechnische Aspekte: „Die Verantwortung für das kirchliche Leben sowie für die Förderung der Liebestätigkeit und der Mission teilt der Gemeindepfarrer mit der Kirchenvorsteherschaft“ (Art. 27 KV). Unsere Kirche funktioniert also nach dem Modell der *gemeinsamen Gemeindeleitung*. Konsequenterweise ist denn der gewählte Pfarrer auch stimmberechtigtes Mitglied in der Kirchenvorsteherschaft, kann aber weder deren Präsident noch Vizepräsident sein (Art. 21 - 23 KV). Nach Art. 146 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen setzt ein solches Stimmrecht in der Behörde eine Wahl durch die Bürgerschaft und nicht bloss eine Anstellung durch die Kirchenvorsteherschaft voraus.

Nun hat aber die Kirchenvorsteherschaft (inklusive Pfarrer, der jedoch die Ausstandsregeln zu befolgen hat) gegenüber dem Pfarrer auch eine leitende, also gewissermassen vorge-setzte Funktion. Sie „leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben“ (Art. 20 Abs. 2 KV). Hier wird als Schattenseite dieses Gemeindeführungsmodells etwas von dessen Spannung und Konflikthanfälligkeit deutlich. Es setzt eine offene Kommunikation und einen allseits kooperativen Umgang mit Meinungs-verschiedenheiten voraus.

Von Pfarrerseite wurde in den vergangenen Monaten verschiedentlich auf die Wichtigkeit der Freiheit der Verkündigung hingewiesen, die auch durch eine Kirchenvorsteherschaft oder durch die neue Ausgestaltung des Pfarrdienstverhältnisses nicht tangiert werden dürfe. Sie ist in der Kirchenordnung gewährleistet: „Im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche und gebunden an das Ordinationsgelübde, ist er in der Wortverkündigung frei“ (Art. 114 Abs. 2 KO). Das Ordinationsgelübde wiederum verpflichtet die Ordinierten zum Dienst an der Gemeinde „mit treuem Zeugnis in Wort und Wandel“ „auf Grund der Heiligen Schrift alten und neuen Testaments gemäss den Grundsätzen unserer evangelisch-reformierten Kirche“ (GE 67-10).

Nun findet diese Freiheit der Verkündigung der Pfarrperson aber auch ihr Gegengewicht, nämlich in der Freiheit der mündigen Christen, in Ausübung ihres demokratischen Rechts als versammelte oder an der Urne abstimmende Gemeindeglieder in freier Wahl oder Wegwahl souverän zu entscheiden, wem sie das spezielle Amt der Verkündigung in ihrer Gemeinde anvertrauen oder allenfalls auch wieder entziehen wollen. Für das erste müssen oberbehördlich lediglich Wahlfähigkeit und Ordination anerkannt sein, für das zweite wie bei politischen Wahlen weder persönliches noch fachliches Ungenügen bewiesen werden. Das bereits von Luther postulierte Recht der einzelnen Gemeinde, Pfarrer zu wählen und wieder abzuwählen, bildet heute eines der demokratischen Kernelemente der reformierten St. Galler Gemeindeautonomie.

Der Kirchenrat ist der Meinung, dass die der Synode hier vorgelegte Neuregelung des Pfarrdienstverhältnisses diesen theologischen und kirchenrechtlichen Vorgaben in hohem Masse entspricht.

Bemerkungen zu einzelnen Detailbestimmungen

Zur Förderung der oben als notwendig beschriebenen offenen Kommunikation und verbindlicher, zielgerichteter Arbeit haben sich die schriftliche Vereinbarung eines Stellenbeschreibs und die jährliche Durchführung von Mitarbeitergesprächen auch mit Pfarrpersonen sehr bewährt. Seit dem Jahr 2002 stellt der Kirchenrat hierzu geeignete Unterlagen bereit (GE 55-80) und wendet sie auch selber bei den kantonalkirchlichen Mitarbeitenden an. Zudem bietet er im Rahmen der Behördenbildung regelmässig entsprechende Bildungsveranstaltungen an. In den Diskussionen wurde ein Obligatorium der beiden Instrumente für die Kirchgemeinden angeregt. Der Kirchenrat bevorzugt, den Empfehlungs-

charakter beizubehalten, würde aber einem seitens der Synode beschlossenen Obligatorium nicht opponieren.

In den erwähnten Hearings wurde die Gestaltung der Fristen in den Artikeln Art. 113^{quinquies} und Art. 113^{sexies} eingehend erörtert. Zum einen soll eine Vorlage an die Kirchgemeindeversammlung nicht bloss erfolgen, um eine längere Frist vom Beschluss der Kirchenvorsteherschaft bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen. Die resultierenden Gesamtfristen betragen deshalb in jedem Fall neun Monate – auch bei einer Kürzung des Arbeitspensums, weil eine solche ebenso einschneidend sein kann. Zum anderen wurde diskutiert, ob die Frist nach dem Entscheid der Kirchgemeindeversammlung von 6 auf 3 Monate verkürzt werden könnte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Pfarrpersonen in der Regel – trotz im Kanton St. Gallen fehlender rechtlich durchsetzbarer Residenzpflicht – im Pfarrhaus wohnen und deshalb die Familie gleichzeitig auch die Wohnung verliert. Pfarrwahlen an einem neuen Ort benötigen ihre Zeit, in einzelnen Kantonen gar eine Urnenabstimmung. Das könnte zu einer Phase von Arbeitslosigkeit und Bezug von Arbeitslosengeld führen, was wissentlich verursacht durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht im Interesse von Kirche und Öffentlichkeit liegen kann.

Bemerkungen zu den Anträgen

Antrag 1 enthält die Artikel zur Neuregelung des Dienstverhältnisses von Pfarrpersonen.

Die Anträge 5 und 2 legen die Inkraftsetzung und den Übergang von der bisherigen zur neuen Regelung fest. Sie sind so angelegt, dass im Frühling 2006 bereits auf die Durchführung des bisherigen Verfahrens verzichtet werden kann. Ab 1. Juli 2006 gelten die neuen Bestimmungen.

Antrag 3 beinhaltet eine notwendig werdende sprachliche Anpassung von Art. 108 der Kirchenordnung.

Antrag 4 schlägt eine Ergänzung von Art. 149 der Kirchenordnung (Unterschriftenzahl für ein Abberufungsbegehren) vor. Durch die neue Kompetenz der Kirchenvorsteherschaft ist es wichtig, dass die stimmfähigen Kirchenmitglieder mittels eines realistischen Abberufungsverfahrens ebenfalls die Möglichkeit haben, eine Pfarrperson abzuberaufen, und zwar auch dann, wenn diese von der Kirchenvorsteherschaft gestützt wird. Die zur Einleitung des Verfahrens notwendige Unterschriftenzahl beträgt zur Zeit ein Fünftel der stimmberechtigten Gemeindeglieder. Das ist in kleinen Gemeinden wenig, in grossen jedoch sehr viel. Der Antrag schlägt vor, dass in jedem Falle 250 Unterschriften zur Einleitung des Verfahrens ausreichen. Letztlich entschieden wird über ein Abberufungsbegehren an der Urne (Art. 16 lit. d) KV, Art. 150 KO).

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. Die folgenden Artikel *ersetzen* in der Kirchenordnung die bisherigen Art. 113^{bis} bis Art. 113^{sexies} sowie die Überschrift a^{bis}).

a^{bis}) *Dienstverhältnis*

Art. 113^{bis} *Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer auf unbestimmte Zeit. Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart vorgängig das bei Stellenantritt gültige Arbeitspensum in Prozenten. Die Wahl gilt längstens bis zum Ende des Monats, in welchem das Pensionierungsalter erreicht ist.*

Art. 113^{ter} *Festlegung und Änderungen der Verantwortung für Arbeitsbereiche innerhalb der eigenen Kirchgemeinde sowie deren Gewichtung erfolgen in gemeinsamem Einverständnis zwischen Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Kirchenvorsteherschaft innerhalb des durch die Kirchenordnung und das Arbeitspensum abgesteckten Rahmens. Dasselbe gilt für eine teilweise oder völlige Freistellung bei ungekürztem Gehalt.*

Der Kirchenrat fördert die Erstellung von Stellenbeschrieben und die Durchführung jährlicher Mitarbeitergespräche durch Bildungsangebote und das Bereitstellen von Unterlagen.

Art. 113^{quater} *Änderungen des Arbeitspensums, Übernahmen von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde sowie unbezahlte Beurlaubungen sind im gegenseitigen Einverständnis zwischen Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft jederzeit möglich.*

Art. 113^{quinquies} *Wird bezüglich einer Änderung des Arbeitspensums oder einer von der Kirchenvorsteherschaft gewünschten Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde kein gegenseitiges Einverständnis erzielt, oder will die Kirchenvorsteherschaft das Dienstverhältnis mit einem Pfarrer auflösen, kann sie einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Entscheidung ist dem Pfarrer schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Sie tritt frühestens 9 Monate nach Beschlussfassung in Kraft.*

Die Kirchenvorsteherschaft kann einen solchen Beschluss nicht während einer teilweisen oder vollen Arbeitsunfähigkeit des Pfarrers fassen, sofern eine solche in den letzten 12 Monaten gesamthaft wäh-

rend weniger als 6 Monaten bestand, oder im Falle einer Pfarrerin nicht zum Zeitpunkt einer bestehenden Schwangerschaft oder einer weniger als 4 Monate zurück liegenden Geburt. Treten solche Ereignisse erst nach einem Beschluss der Kirchenvorsteherschaft ein, haben sie keine Wirkung auf die darauf folgenden Abläufe und Fristen.

Ein möglicherweise bevorstehender derartiger Beschluss der Kirchenvorsteherschaft muss dem Pfarrer vom Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft zwischen 3 und 12 Monate vor Beschlussfassung mit Kopien an Dekan und Kirchenrat schriftlich angezeigt und begründet werden. Dem Pfarrer ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme und zu einem allfälligen Rücktritt (Art. 142) zu geben. Während der Behandlung des Geschäfts in der Kirchenvorsteherschaft tritt der betroffene Pfarrer in den Ausstand.

Der Pfarrer kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung mit Schreiben an den Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft verlangen, dass die Sache der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet in Anwendung von Art. 113^{sexies} innert 3 Monaten nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 113^{sexies}

Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet im Falle von Art. 113^{quinquies} Abs. 4 über eine allfällige Wegwahl, über eine Änderung des Arbeitspensums oder über eine Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde. Dem betroffenen Pfarrer ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung.

Wird Wegwahl beschlossen, ist der Pfarrer von der Ausübung seines Amtes sofort freigestellt. Das Dienstverhältnis samt Recht auf Pfarrhausbenutzung bleibt noch für 6 Monate bestehen.

Wird eine Änderung des Arbeitspensums oder eine Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde beschlossen, tritt diese frühestens 6 Monate nach der Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Abweichende Regelungen gelten im Falle eines Disziplinarverfahrens (Art. 146 – 148) oder einer Abberufung (Art. 149 – 151).

Art. 113^{septies}

Eine allfällig notwendige Konfliktregelung erfolgt gemäss Art. 145. Verfahrensmängel und Rechtswidrigkeiten können mittels Rekurs (Art. 106) oder Kassationsbeschwerde (Art. 19 Kirchenverfassung) an den Kirchenrat beanstandet werden.

2. Alle Pfarrer, die am 30. Juni 2006 auf Grund der Bestimmungen der bisherigen Art. 113^{bis} bis Art. 113^{sexies} ordentlich gewählt sind, gelten ab 1. Juli 2006 automatisch als gemäss dem neuen Art. 113^{bis} auf unbestimmte Zeit gewählt. Für den Umfang des Arbeitspensums gilt die Situation am Stichtag 30. Juni 2006.

3. Art. 108 der Kirchenordnung wird wie folgt abgeändert (*Änderungen fett und kursiv*):

Innerhalb von sechs Wochen *nachdem das Ausscheiden* eines Pfarrers *definitiv fest steht*, ist eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft schon mit der Wahl einer Pfarrwahlkommission betraut ist. ... [*Rest unverändert*].

4. Art. 149 der Kirchenordnung wird wie folgt ergänzt (*Ergänzungen fett und kursiv*):

Ein Begehren auf Abberufung eines Pfarrers ist rechtsgültig zustande gekommen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Gemeindeglieder, *bei Kirchgemeinden mit mehr als 1250 Stimmberechtigten mindestens 250*, dies unterschriftlich verlangen, und wenn deren Stimmberechtigung durch den Stimmregisterführer der politischen Gemeinde beglaubigt worden ist. ... [*Rest unverändert*].

5. Diese Änderungen und Ergänzungen treten nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf 1. Juli 2006 in Kraft.

25. April 2005

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
über
den Stand der hängigen Motionen**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat berichtet über den Stand der hängigen Motionen:

- **Motion Schüpbach betr. „Überprüfung des heutigen Systems des Finanzausgleichs“**

Der Kirchenrat ist von der Synode an der Session vom 4. Dezember 2000 beauftragt worden, das heutige System des Finanzausgleichs im Hinblick auf die neue Steuergesetzgebung zu überprüfen. Es sind Massnahmen einzuleiten, die einen sparsamen Haushalt fördern, unter Mitberücksichtigung der regionalen Zusammenarbeit und eines zukunftsgerichteten Strukturwandels. Dazu setzt er eine kirchenrätliche Kommission ein, die bis zur Sommersynode 2002 Bericht und Antrag stellt.

Die Wintersynode 2003 hat Kenntnis genommen vom Grobkonzept des Kirchenrates und diesen beauftragt, ein neues Reglement auszuarbeiten und ihr vorzulegen. Dieses liegt nun vor und ist Gegenstand der Verhandlungen an Sommer- und Wintersynode 2005.

21. März 2005

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

PROTOKOLL

der Synodaltagung

vom 6. Dezember 2004 im Grossratssaal in St. Gallen

Vor Aufnahme der Verhandlungen, mit Beginn um 08.30 Uhr, hält Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Berneck, die einleitende Besinnung mit Gedanken zum Bischof Nikolaus von Myra. Ausgehend vom Jesajawort: „Mache dich auf und werde Licht, denn dein Licht kommt“ zeigte Kirchenrat Schmidt auf, dass auch der Nikolaus Licht wurde für andere. Er habe sich getreu der Bergpredigt für Gerechtigkeit und Barmherzigkeit stark gemacht. Viele der Legenden und Begebenheiten des Nikolaus ranken daher um das Engagement für Schwache und um Hilfe in Not. Auch sein Auftritt mit dem „Schmutzli“ dient schliesslich dazu, die Mächtigen ein wenig vom Sockel zu holen und denen, die sonst im Hintergrund stehen, Lob und Anerkennung zu zollen. Kommend von unserem Auftrag als Christen und Kirche gilt es sich dessen in der Advents- und Weihnachtszeit wieder stärker bewusst zu werden: wer sich aufmacht, um Licht zu werden, wird spüren, dass ein grosses Licht auf ihn zukommt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Nach dem Gesang des Kanons „Mache dich auf und werde Licht“ eröffnet Synodalpräsident Pfr. Dr. Frank Jehle, Tablat St. Gallen, die Wintersession. Er dankt Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt für seine besinnlichen und humorvollen Worte. Bereits in seiner Begrüssung erwähnt der Synodalpräsident den bevorstehenden Vortrag von Pfarrer Thomas Wipf und benützt die Gelegenheit, die Bedeutung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und überhaupt der weltweiten ökumenischen Vernetzung unserer Kirche zu unterstreichen. Kirche hört nicht an den Kantonsgrenzen - und noch weniger an den Gemeindegrenzen - auf. Es gilt die Solidarität der Christinnen und Christen in allen Ländern und Kontinenten bewusst zu leben.

Frank Jehle begrüsst die Mitglieder der Synode, des Kirchenrates und die Vertreter der Presse sowie alle Gäste, die auf der Tribüne Platz genommen haben.

Um ca. 10.00 Uhr sollen die Verhandlungen für eine Kaffeepause unterbrochen werden.

Synodalpräsident Pfr. Dr. Jehle stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

2. Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt am Vormittag die Anwesenheit von 152 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 77. Entschuldigt haben sich Peter Fierz und Robert Schüpbach, beide Straubenzell St. Gallen West; Dr. Georges Alder und Pfr. Christoph Semmler, beide Tablat St. Gallen; Vreni Berchtold, Thal-Lutzenberg; Esther Freund, Marbach; Paul Aebi, Sennwald-Lienz-Rüthi; Esther Good, Sax-Frümsen; Andreas Kessler, Buchs; René Mohn und Ursula Müller, beide Rapperswil-Jona; Jakob Feiss, Alt St. Johann; Philipp Ziehler, Stein; Pfr. Peter Schafflützel, Ennetbühl; Ursula Dornbierer, Wattwil; Gertrud Ammann, Brunnadern; Pfr. Peter Arthur Haueis, Kirchberg; Peter Wickli, Niederuzwil; Daniela Klaus und Christine Steurer, beide Flawil, und Gerlinde Frischknecht, Wil. Entschuldigt abwesend bis 10 Uhr sind Marlies Grob, St. Gallen C, und Marlies Raschle, Mogelsberg. - Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Um 11.50 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 154 Synodalen.

3. Bericht über den Stand der Synode

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig fünf vakant, je einer in Buchs, Stein, Hemberg, sowie deren zwei in Goldach. - Seit der letzten Session wurden sechs Synodale neu gewählt.

Zur Zeit gehören 82 Frauen der Synode an, was einem Anteil von 46% im Kirchenparlament entspricht; 30 Theologinnen und Theologen haben Einsitz. Das älteste Mitglied ist 70 Jahre jung und das jüngste 21 Jahre alt.

4. Inpflichtnahme neuer Synodaler

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft die Neugewählten Peter Hüberli, Straubenzell St. Gallen West; Cornelia Furler, Rheineck; Margitta Zwicker, Berneck-Au-Heerbrugg; Pfr. Christoph Anderegg, Wildhaus, und Pfrn. Tünde Basler, Krinau, auf und nimmt sie in Pflicht.

Gemäss Artikel 167 der Kirchenordnung ist für das gleiche Amt und die gleiche Behörde das Gelübde nur einmal zu leisten. Katharina Enz, Oberuzwil, hat das Pflichtgelübde bereits früher geleistet, weshalb sie nicht noch einmal als Synodale in Pflicht genommen werden muss.

5. Wahl eines Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK für den Rest der Amtsdauer 2002 - 2006

Kirchenrätin Renate Meyer-Koprio tritt auf Ende 2004 aus der Exekutive zurück und stellt ihr Mandat als Abgeordnete im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK zur Verfügung.

Das Büro der Synode schlägt Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch als Abgeordneten in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK zur Wahl vor. Der Nominierte wird vom Kirchenparlament einstimmig gewählt.

Dem Neugewählten wird vom Synodalpräsidenten Pfr. Dr. Frank Jehle alles Gute für diese Aufgabe gewünscht.

6. Voranschlag 2005 der Kantonalkirche und der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kirchenrat Alfred Friedauer, Au, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Nach dem vergangene Woche gefällten Entscheid des Kantonsparlamentes, dem Staatspersonal eine generelle Lohnerhöhung von einem Prozent zu gewähren, muss die Kantonalkirche reglementsconform nachziehen. Der geplante Überschuss in der Zentralkasse von Fr. 70'000.-- verringert sich dadurch auf Fr. 30'000.--. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Voranschlag 2005 der Kantonalkirche wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung und Verwaltungsrechnung durchgegangen.

Christof Bose, Uznach, gibt zur Position „3600 Beiträge Festlegung Kirchenbund“ seinen Unmut zur Verlautbarung „Abendmahl“ des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes Ausdruck. Kirchenrat lic. oec. Alfred Friedauer orientiert, dass mit dem neuen SEK-Beitragsschlüssel von 5.31% für die St. Galler Kirche nun weniger finanzielle Mittel nach Bern überwiesen werden müssen.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Kantonalkirche zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum **Voranschlag 2005 der Kantonalkirche** werden die Anträge des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

1. **Der Voranschlag für das Jahr 2005 sei zu genehmigen.**
2. **Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit Inland/Ausland) zu erheben.**

Pfrn. Christina Nutt, Azmoos-Trübbach, Präsidentin der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten, erläutert den Antrag der Kommission. Die Kommission erachtet es als wichtig, mit dem Kirchenboten auch im Internet mit einem aktuellen und einladenden Webauftritt präsent zu sein. Geplant ist, im Frühjahr 2005 online zu gehen. Es sollen jeweils die aktuelle Ausgabe des Kirchenboten sowie die 21 Gemeindebünde als PDF-Dateien abrufbar sein. Die Abschreibung der Investition für den Internetauftritt von Fr. 15'000.-- auf fünf Jahre wurde vorsichtig budgetiert. Bei gutem Jahresabschluss 2005 ist auch eine vollständige Abschreibung denkbar. Während des viermonatigen Studienurlaubs des Redaktors Pfr. Andreas Schwendener wird Pfr. Daniel Klingenberg die Stellvertretung übernehmen. Für die Ausgaben 2005 ist auf der letzten Seite eine Serie vorgesehen, die konkreten Lebenssituationen von Menschen Raum gibt und sie verbindet mit dem, was die St. Galler Kirche, was Arbeitsstellen zu ihrer Bewältigung beitragen. Sie bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Voranschlag 2005 des Kirchenboten wird seitenweise durchgegangen.

Christof Bose, Uznach, ist der Meinung, dass die Erstellungskosten der Homepage von Fr. 15'000.-- auf einmal abzuschreiben seien. **Er beantragt, die Realisierung der Homepage im Umfang von Fr. 15'000.-- sei direkt zu aktivieren und über die laufende Rechnung abzuschreiben, was einer Gewinnminderung von Fr. 12'000.-- entspricht.**

Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission, Hansruedi Tinner, Sevelen, dankt der Redaktionskommission für ihre geleistete Arbeit und teilt mit, dass die GPK mit dem Antrag Bose einverstanden ist.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget 2005 des Kirchenboten zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung wird der Antrag Bose bei zwei Gegenstimmen angenommen und in der Schlussabstimmung wird der **Voranschlag 2005 des Kirchenboten** einstimmig gutgeheissen:

Der Voranschlag mit nun Fr. 42'620.-- Mehrertrag für das Jahr 2005 sei zu genehmigen.

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Alfred Friedauer, Zentralkassier Werner Macher, den Organen des Kirchenboten und der Geschäftsprüfungskommission für die geleistete Arbeit.

**7. Änderung von Artikel 9 „Treueprämien“ der
Besoldungsverordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer
der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, 2. Lesung**

Vizepräsident Martin Baumann, Nesslau, macht auf die Gepflogenheiten bei zweiten Lesungen aufmerksam.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht und die Anträge des Kirchenrates in 2. Lesung zum Beschluss erhoben:

- 1. Artikel 9 der Besoldungsverordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 6. Dezember 1999 sei zu ändern (*Änderungen fett und kursiv*):**

Artikel 9 Treueprämien

Für den ununterbrochenen Dienst auf dem Gebiet der St. Galler Kirche werden bis zum Erreichen des Pensionsalters zu Lasten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen folgende Treueprämien ausgerichtet:

- a) Nach Vollendung von 10 und von 15 Jahren Dienst in der Höhe von 1/26 des Jahresgehaltes einer 100%-Pfarrstelle im 10. bzw. 15. Dienstjahr auf der Basis des aktuellen Pensums.*
- b) Nach Vollendung von 25 Jahren Dienst in der Höhe von 1/13 des Jahresgehaltes einer 100%-Pfarrstelle im 25. Dienstjahr auf der Basis des aktuellen Pensums.*

Im gegenseitigen Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft kann die Treueprämie ganz oder teilweise in Form von Urlaub bezogen werden.

Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Kirchenrat auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft die Prämie angemessen kürzen oder verweigern.

2. Allen Pfarrerinnen und Pfarrern, die bis 31. Dezember 2004 zwischen 10 und 14 Jahre Dienst vollendet haben, wird im Januar 2005 eine Treueprämie gemäss lit. a) dieses Artikels ausgerichtet.
3. Diese Änderung tritt nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf 1. Januar 2005 in Kraft.

8. Schlussabrechnung Innenrenovation und Erneuerung der technischen Infrastruktur der Liegenschaft Steinbockstrasse 1, St. Gallen

Kirchenrätin Renate Meyer-Koprio, Nesslau, erläutert Botschaft und Antrag des Kirchenrates. Sie betont, dass mit der Renovation kein Luxusobjekt erstellt worden ist. Sie bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

Von der vorliegenden Schlussabrechnung

- Innenrenovation und Erneuerung der technischen Infrastruktur der Liegenschaft Steinbockstrasse 1, St. Gallen und
 - Erstellung eines Veloraums/Autoabstellplatzes auf dem Areal der Kirchgemeinde Tablat St. Gallen
- sei in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

9. Schlussabrechnung Fassadenrenovation der Liegenschaft Haus „Zur Perle“, Oberer Graben 31, St. Gallen

Kirchenrätin Renate Meyer-Koprio, Nesslau, erläutert Botschaft und Antrag des Kirchenrates. Sie erklärt, dass die Renovationsarbeiten von aussen kaum sichtbar sind, weil nur die minimal notwendigen Arbeiten ausgeführt wurden. Sie bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

Von der vorliegenden Schlussabrechnung „Fassadensanierung Haus zur Perle“ und der damit verbundenen partiellen Neugestaltung des Vorgartens sei in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

10. Umsetzung der Empfehlungen der Aussprachesynode vom 15. September 2003 in Bütschwil

Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Berneck, erläutert Botschaft und Antrag des Kirchenrates. Er ist stolz darauf, dass die an der Aussprachesynode dem Kirchenrat auf Schriftrollen übergebenen Empfehlungen umgesetzt werden konnten und nicht erst in 2000 Jahren in Tonkrügen wieder auftauchen werden. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Im Namen der Kommission für die Durchführung von Aussprachesynoden schliesst sich Ursula Steiger, Straubenzell St. Gallen West, den Ausführungen von Kirchenrat Schmidt an und drückt ihre Genugtuung über die rasche Konkretisierung und Umsetzung aus.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

Vom Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen der Aussprachesynode vom 15. September 2003 in Bütschwil sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.

11. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Von René Mohn, Rapperswil-Jona, ist termingerecht folgende **Motion** eingereicht worden:

„Herausgabe des Kirchenboten prüfen, Synergien nutzen und Kommunikationswirkung steigern.“

Der Kirchenrat wird beauftragt, gemeinsam mit der Kirchenbotenkommission die Herausgabe des Kirchenboten im Hinblick auf Synergien in der Kommunikation, Verleger-schaft, Finanzierung und Unabhängigkeit der Redaktion zu prüfen. Folgende Modelle sollen ausgearbeitet und bewertet werden:

1. Herausgeberin Kantonalkirche

Die Kantonalkirche ist Herausgeberin und Verlegerin des Kirchenboten. Die redaktionelle Unabhängigkeit wird über ein Redaktionsstatut sicher gestellt. Die Vielfalt der Meinungen ist gewährleistet.

2. Herausgeberin Synode

Die Synode ist Herausgeberin und Verlegerin des Kirchenboten. Die redaktionelle Unabhängigkeit wird über ein Redaktionsstatut sichergestellt. Identität, Tätigkeit, Wertvorstellungen, Zielsetzungen, Interessen und Nutzen der Kantonalkirche werden in angemessenem Rahmen dargestellt. Die Vielfalt der Meinungen ist gewährleistet.

Kirchenrat und Kirchenbotenkommission prüfen beide Varianten. Sie stellen der Synode Bericht und Antrag. Kirchenrat und Kirchenbotenkommission können externe Berater hinzuziehen und/oder eine Synodalkommission für die Vorberatung einsetzen.“

René Mohn hat Kirchenschreiber Markus Bernet im Vorfeld mündlich mitgeteilt, dass er aufgrund der Diskussionen an den Vorsynoden seine Motion zurückzieht. Da der Motionär heute nicht anwesend ist, **beantragt das Büro der Synode der guten Ordnung halber, Nichteintreten zu beschliessen.**

Das Kirchenparlament folgt diesem Antrag einstimmig.

12. Bericht von der Versammlung des Reformierten Weltbundes in Accra/Ghana vom 29. Juli bis 13. August 2004

Einleitend dankt Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch, Balgach, der Synode herzlich für die einstimmige Wahl als Delegierter in die Abgeordnetenversammlung SEK.

Er schildert Eindrücke von der Generalversammlung des Reformierten Weltbundes RWB in Accra, Ghana.

A wie afrikanisch: Die Zukunft der Kirche ist schwarz (und charismatisch), das war nicht zu übersehen. Auch im RWB spielen Kirchen aus dem Süden eine zunehmend selbstbewusste und gewichtige Rolle. Afrikanisch war auch die Atmosphäre: Singen und Tanzen, natürlich auch die Trommeln prägten Gottesdienste und Feiern. Afrikanisch heisst aber auch: Arm – es wurde spürbar, wie das Leben in einem hochverschuldeten Land (high indebted poor countries HIPC) harte Einschränkungen mit sich bringt.

C wie Cape Coast: Wohl das am stärksten prägende Erlebnis war der Besuch der Festungen an der Küste, welche Umschlagplatz für den Sklavenhandel über einige Jahrhunderte waren. In einem fensterlosen Verlies stehen und sich vorstellen, wie hier Frauen und Männer eingepfercht nur darauf warten konnten, entweder noch hier oder dann auf der Über-

fahrt nach Amerika zu sterben oder das elende Schicksal der Sklaverei aushalten zu müssen, schon das war bedrückend. Empörend aber war, nachher einen Stock höher in einem Andachtsraum zu sein und zu erfahren, dass hier die christlichen (evangelisch und z.T. reformiert!) Händler Gottesdienst feierten. Es war klar, dass dies den Tenor noch unterstrich: Als Kirchen dürfen wir es nicht dulden, dass heute Ähnliches geschieht.

C wie confessio: Laut und deutlich Stellung beziehen, vor allem gegen wirtschaftliche Ungerechtigkeit und die Zerstörung der Umwelt, das war unbestritten. Heftige Debatten gab es um die Form: Soll das als formelles (Glaubens-)Bekenntnis oder nicht ganz so stark als Statement, Selbstverpflichtung o.ä. geschehen? Es gelang, eine Form zu finden, die einigermassen allen Beteiligten entgegen kam.

R wie radikal: Wie schon angedeutet, waren (übrigens schon im Vorfeld) grosse Unterschiede sichtbar geworden: Eine Sichtweise, die sehr einseitig den USA und ihren Verbündeten die Rolle eines Imperiums, schon fast eines „Reiches des Bösen“ zuweist, stand gegen Haltungen, die wesentlich differenzierter argumentierten. Es kam nicht zu einer Polarisierung zwischen Delegationen des Nordens und des Südens, denn die Differenzen zogen sich quer durch die Vertretungen – und vor allem: Es gelang, einen tragbaren Konsens zu erzielen.

A wie Anfragen: Ähnlich wie der SEK kann der RWB seine Mitgliedkirchen nicht bindend verpflichten; die Beschlüsse von Accra sind Empfehlungen und Anfragen. Kirchenrat Bösch unterstrich, dass es für Schweizer Kirchen unbequem wird, wenn sie sich eben so deutlich äussern wie die Dokumente von Accra, aber er liess auch deutlich werden, dass er sich für solches Engagement viel Mut wünscht.

Von der Bündner Kantonalkirche ist zum World Economic Forum WEF die Idee ausgeführt worden, ein Poster zu entwerfen, welches von der Grösse her an Kirchen aufgehängt werden kann. Es hat den Text: „Wirtschaft soll Menschen dienen.“ Entsprechende Unterlagen stehen auf der Arbeitsstelle Kirche im Dialog zur Verfügung.

Zum Schluss orientiert Kirchenrat Bösch, dass die Aussprachesynode am 5. September 2005 in Wil stattfinden wird. Als Gast wird der Generalsekretär des RWB Pfr. Dr. Setri Nyomi daran teilnehmen.

Die Synode verdankt die Berichterstattung mit Applaus.

13. Bericht über die Abgeordnetenversammlung des SEK

Über die Herbst-Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Bern liegt ein schriftlicher Bericht, erstattet von Christina Graf, Rebstein, vor.

Am 8. und 9. November 2004 fand in Bern die ordentliche Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) statt.

Nach der zweijährigen Präsidentschaft wird Lucien Boder (BE-JU-SO) Ende Jahr zurücktreten. Zur neuen **AV-Präsidentin** für die Amtsdauer 2005/2006 wurde Dorothea Leicht-Forster (Aargau), bisher Vizepräsidentin, gewählt. Zum **Vizepräsidenten** wurde Raymond Bassin (BE-JU-SO) bestimmt.

Die AV überwies ein **Postulat** der Evang.-ref. Landeskirche Zürich. Es beauftragt den Rat, über die Zusammenarbeit mit der Schweizer Bischofskonferenz zu berichten, seine Ziele und Strategien für die Ökumene in der Schweiz zu definieren und diese der AV zu unterbreiten.

Die **24. Generalversammlung des reformierten Weltbundes (RWB) in Accra, Ghana**, schloss in Minne mit einem „Bund für wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit“. Auch wenn nicht offen darüber diskutiert wurde: Die Kluft zwischen dem Norden und dem Süden ist eine Tatsache. Die Meinungen der reformierten Kirchen aus aller Welt, wie den negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen Globalisierung beizukommen ist, sind gespalten. Die Delegation des SEK konnte sich aktiv in die Schlussentscheidungen einbringen und ihre Teilnahme und ihr Engagement innerhalb des RWB verstärken.

Die AV ermächtigte den Rat SEK einstimmig, die **Charta Oecumenica** am 23. Januar 2005 im Rahmen eines Gottesdienstes der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Schweiz im Namen der Mitgliedkirchen des SEK zu unterzeichnen. Die Charta Oecumenica ist gemäss Aussage des Rates ein Text der Hoffnung und befähigt zu ökumenischem Handeln, das heisst zur wachsenden Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa. Bereits haben sich einige Mitgliedkirchen zur Charta Oecumenica bekannt.

Zur Frage des **Abendmahls** und der **Wiedertaufe**, gab der Rat des SEK zwei Grundsatzpapiere heraus, die von der AV lobend zur Kenntnis genommen wurden. Der Rat begrüsst darin die praktizierte eucharistische Gastfreundschaft und ermutigt, sie weiterhin zu pflegen. In den evangelischen Kirchen sind grundsätzlich alle zum Abendmahl eingeladen, die sich zu Jesus Christus bekennen, unabhängig von ihrer konfessionellen Zugehörigkeit. Er rät indessen aus ökumenischer Rücksicht von Inter- und Konzelebration (Leitung der Feier durch Geistliche verschiedener Kirchen) ab und ermutigt, die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen. Im Weiteren empfiehlt er, dass auf evangelischer Seite der Abendmahlspraxis vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt wird.

In mehreren evang.-ref. Kirchen wird diskutiert, ob es zulässig sei, die Taufe an Erwachsenen zu erneuern, wenn sie dies im Sinn eines bewussten Bekenntnisses wünschen. Der Rat SEK empfiehlt seinen Mitgliedkirchen, unbedingt von der Zulassung der Wiedertaufe abzu-
sehen, da sie weder biblisch noch dogmatisch sinnvoll begründet werden kann. Vielmehr empfiehlt der Rat seinen Mitgliedkirchen, die Anliegen, die hinter dem Gedanken der Wiedertaufe stehen, durch andere Formen kirchlichen Handelns aufzunehmen.

Die AV beauftragte den Rat, die Dokumente zu Händen der Kirchenleitungen weiterzuleiten mit der Aufforderung an sie, die Empfehlungen zu Abendmahl und Wiedertaufe in ihren Mitgliedkirchen umzusetzen. (Dokumente zu Abendmahl und Wiedertaufe: www.sek-feps.ch)

Der Rat legte der AV die **Ziele und Strategien** für die laufende Legislatur zur Kenntnisnahme vor. Er hält darin an der Version vom gewachsenen gesamtschweizerischen Kirchenbewusstsein fest. So will er mit den Mitgliedkirchen klären, „inwieweit der SEK als Evangelische Kirche der Schweiz spricht und handelt“. Als neue Aufgabe sieht der Rat die Unterstützung der Integration von Migrationskirchen in die Mitgliedkirchen. Im Hinblick auf die interkulturelle Gesellschaft haben sich die evangelischen Kirchen auch immer wieder auf die eigene Identität zu besinnen. In den Beziehungen zu den nationalen und internationalen Kirchenbünden will er in der Vielfalt der anfallenden Themen klare Prioritäten setzen.

Der Finanzplan 2006 – 2009 wurde von den Abgeordneten mit gemischten Gefühlen zur Kenntnis genommen. Die Höhe der Beiträge könnte wegen Einbrüchen in einzelnen Kantonalkirchen in Frage gestellt werden. Auch beunruhigt die Tatsache, dass über die ganze Frist des vorliegenden Finanzplans, Defizite zwischen 40'000 und 50'000 Franken vorgesehen sind. Der Rat verpflichtet sich mit dem vorliegenden Finanzplan, keine neuen Aufgaben aufzugreifen, ausser sie werden ihm von der AV gemeinsam mit den dazu notwendigen Mitteln übertragen. Der Rat soll auch überlegen, wie er bei abnehmenden Finanzen reagieren will.

Nach Jahren der Vorbereitung genehmigte die AV die Rahmenvereinbarungen samt Anhang betreffend die Zusammenarbeit im **Bereich Mission** zwischen dem SEK, mission 21 und dem Département missionnaire – Echange et mission. Die Anträge dazu wurden inklusive Finanzierung und Selbstverpflichtungen der Mitgliedkirchen nahezu einstimmig angenommen. Abschliessend meinte ein Delegierter: „Wäre Mission immer so kompliziert gewesen, so wären wir nie christianisiert worden“.

Synodalpräsident Pfr. Dr. Frank Jehle dankt Christina Graf für die Berichterstattung und gratuliert ihr herzlich zu ihrem heutigen Wiegenfest.

14. Umfrage

Synodalpräsident Dr. Jehle würdigt die grosse Arbeit von Kirchenrätin Renate Meyer-Koprio auf lokaler, kantonaler und schweizerischer Kirchenebene in den vergangenen 20 Jahren. Zum Dank für die vergangenen acht Jahre und als Aufruf für die künftige Reisetätigkeit erhält Kirchenrätin Meyer einen Bildband über Alaska, gedacht als „Fischerbibel“ und als Erinnerung an das Kirchenparlament. Die Synode dankt Renate Meyer mit lang anhaltendem Beifall für ihren Einsatz und für die schöne Zusammenarbeit in den letzten Jahren. Kirchenrätin Meyer nimmt die Wünsche und Sympathien mit Freude entgegen. Sie hat die vielfältige Arbeit gerne mitgetragen und mitgeprägt, dankt für das Vertrauen und wünscht allen viel Mut und Freude bei ihren Aufgaben.

Edith Späti, St. Gallen C, ersucht die Synodalen darum, mit den Sozialämtern auf den Gemeinden in Verbindung zu treten und sich für Personen in Not einzusetzen. Für abgewiesene Asylbewerbende und Personen mit Nichteintretensentscheid NEE existieren im Kanton St. Gallen keine zentralen Strukturen. Auch hier herrscht die Gemeindeautonomie. Einzelne Gemeinden gewähren die in der Bundesverfassung garantierte Nothilfe, andere verweigern diese. Sie appelliert, dass für abgewiesene Asylbewerbende menschenwürdige Bedingungen geschaffen werden und die Kirche sich dafür einsetzt.

Arne Engeli, Rorschach, bittet darum, dass den Synodalen das Schreiben von Accra zugänglich gemacht wird. Es sterben täglich 24'000 Menschen, weil sie zu wenig zu Essen haben. Er ersucht die Arbeitsstelle Kirche im Dialog, ein Aktionsprogramm zu starten. Ferner möchte er, dass der Kirchenrat prüft, ob noch mehr Anteilscheine von Oiko-Kredit gezeichnet werden können. Kirchenrat lic. oec. Alfred Friedauer teilt mit, dass die Kantonalkirche bereits einige wenige solcher Anteilscheine hat. Er ist bereit, das Anliegen zu prüfen. Ferner weist er darauf hin, dass die Kantonalkirche jährlich 2.4 Mio. Franken an Entwicklungsbeiträgen weitergibt.

Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil-Jona, kritisiert, dass der Kirchenrat bei der Vernehmlassung „Dienstverhältnis für Pfarrpersonen“ den Dialog mit den Sozialpartnern nicht gesucht habe. Er ist befremdet darüber, dass dies nur eine finanztechnische Vorlage sei. Es geht hier jedoch um mehr, um Amt und Kirchenleitung. Er wünscht, dass zu diesem Thema eine Aussprachesynde stattfindet oder ein runder Tisch. Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen, ist mit Pfr. Fäh einig, dass über das Dienstverhältnis von Pfarrpersonen und über ihre Rolle in der Gemeindeleitung nachgedacht werden soll und sich dazu jetzt die Gelegenheit bietet. Er erinnert aber auch an die Abläufe: Die Diskussion um das Dienstverhältnis von Pfarrpersonen wurde seit einigen Jahren regelmässig an den Konferenzen der Kirchenvorsteherschaftspräsidien aufgebracht, weil die gegenwärtige Regelung nicht befriedigt. Eine Motion wurde diskutiert, jedoch nicht eingereicht. Im Zusammenhang mit der Revision des Finanzausgleichs wurde nun zusätzlich festgestellt, dass mit dem heutigen Anstellungsrecht nicht zeitgerecht auf finanzielle Engpässe reagiert werden könnte. Daraufhin hat der Kirchenrat drei im Kanton diskutierte Modelle und die gegenwärtige Regelung in eine breite Vernehmlassung bei Kirchenvorsteherschaften, Synodalen, allen Berufs-

gruppen und weiteren Interessierten gegeben. Sie war auch bei allen Pfarrkapiteln, beim Kantonalen Diakonatskapitel, an der Zusammenkunft der Dekane und am Gipfeltreffen der Präsidien der Berufsverbände traktandiert. Alle hatten die Möglichkeit, sich bis 30. November 2004 vernehmen zu lassen. Der Kirchenrat hat bis anhin noch keinen Entscheid getroffen; er wird dies demnächst tun. Die Stellungnahmen der drei Pfarrkapitel sind nicht identisch. Zwei bevorzugen ein neues Modell, das Dritte wünscht die bisherige Lösung in modifizierter Form. Ursula Steiger, Straubenzell St. Gallen West, dankt dem Kirchenrat für sein umfangreiches Papier und die offene Informationspolitik in dieser Angelegenheit

Vizepräsident lic. iur. Martin Baumann, Nesslau, führte durch die Traktanden 7 bis 9.

Pfr. Thomas Wipf, Präsident des Rates SEK, berichtet über die aktuelle Situation des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und beantwortet Fragen der Mitglieder der Synode:

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK übernimmt eine vielfältige Brückenfunktion innerhalb des schweizerischen Protestantismus und zur weltweiten reformierten Familie sowie zur weltweiten Ökumene. Dennoch ist der Zusammenschluss auf schweizerischer Ebene weitgehend ein „unbekanntes Wesen“. In den letzten Jahren ist aber das Bewusstsein stärker geworden, dass die 24 Evangelisch-reformierten Kantonalkirchen und die Evangelisch-methodistische Kirche mit über 1100 Kirchengemeinden und etwa 2,4 Millionen Mitgliedern den SEK als nationalen Zusammenschluss wirklich brauchen. Kirchengemeinden und kirchliche Bewegungen sind vielen Menschen als Orte der Verwurzelung, der Gemeinschaft und der Weitergabe des Glaubens und der gegenseitigen Unterstützung vertraut, aber sie sind nicht die ganze Kirche, und die Gemeindeautonomie geht nicht auf die Reformation, sondern auf eine Entwicklung des 19. Jahrhunderts zurück. Die Kantonalkirchen und ihre Dienste manifestieren den gemeinsamen Auftrag in einem geschichtlich gewachsenen Raum; der SEK hält gewissermassen die Klammer zusammen. Basisnähe, Partizipation, Föderalismus, Demokratie und kritische Einstellung gegenüber Ideologien und Hierarchien prägen als protestantische Grundwerte hierzulande das politische Bewusstsein und die politische Kultur nachhaltig. Diese Stärken des Protestantismus unterliegen innerkirchlich der Gefahr des Provinzialismus.

Der schweizerische Protestantismus ist, um seine dringend notwendige Katholizität (im Sinne von „allgemein, weltumspannend“) nicht zu untergraben, darauf angewiesen, einen nationalen Ort der Begegnung und des Dialoges zu haben, wo theologische, kirchliche, sozialetische, gesellschaftliche Fragen im besonderen Lichte des reformierten Verständnisses christlichen Glaubens vertieft besprochen werden können. Der Kirchenbund vertritt daher die evangelischen Kirchen der Schweiz gegenüber den Bundesbehörden und ist an der politischen Meinungsbildung beteiligt, wo es um grundlegende Fragen des Menschseins und des Zusammenlebens geht. Langzeitprojekte des Kirchenbundes sind darum beispielsweise der Religionsartikel und die Initiative „Open Forum Davos“. Der schweizerische Protestantismus muss im permanenten Gespräch mit den anderen christlichen Kirchen, mit den jüdischen Gemeinden und mit Vertretern anderer Religionen stehen.

Dies manifestiert sich v.a. im angestrebten Rat der Religionen. Gefragt und anerkannt sind die schweizerischen Hilfswerke und Missionsorganisationen, die im diakonischen und sozialen Bereich tätig sind. Schliesslich braucht der schweizerische Protestantismus die Begegnung mit den und die Herausforderung durch die weltweiten Kirchen, sonst zieht er sich selbstzufrieden zurück oder ergibt sich in Mutlosigkeit und Perspektivlosigkeit. Der Kirchenbund ist für seine Mitgliedkirchen und an ihrer Stelle tätig. Seine Partner sind die Kantonalkirchen, die Synoden und die Kirchenräte. In weltweiter Betrachtung, aber auch von den nationalen politischen Gremien her gesehen, bekommt der SEK aber zunehmend die Bedeutung einer Reformierten Kirche Schweiz.

Die Abgeordnetenversammlung hat 75 Delegierte aus den 26 Mitgliedkirchen, die meist von den Synoden gewählt werden. Die Konferenz der Kirchenleitungen ist ein konsultatives Gremium und trifft sich viermal jährlich. Der Rat des SEK, die Exekutive, umfasst neun Mitglieder und hat ein vollamtliches Präsidium. Der Rat arbeitet als strategisches Gremium nicht nach dem Departementsprinzip wie die kantonalen Kirchenleitungen. Die für die operative Umsetzung verantwortliche Geschäftsstelle in Bern besteht gegenwärtig aus den beiden Hauptabteilungen „Innenbeziehungen“ und „Aussenbeziehungen“, dem Bereich „Studien“ sowie den „Zentralen Diensten“ mit der Stabsstelle „Kommunikation“.

Der Kirchenbund bekommt für seine Aufgaben 5.6 Mio. Franken, das sind etwa 0,7% der gesamten Steuereinnahmen der evangelischen Kirchen in der Schweiz. 20% davon werden gleich weiter verteilt an die grossen internationalen kirchlichen Organisationen und an die Urheberrechtsgesellschaften.

SEK-Ratspräsident Pfr. Thomas Wipf ist überzeugt, dass das protestantische, das evangelische Verständnis des christlichen Glaubens und Kircheseins Zukunft hat und die Menschen in ihrem Bestreben nach Individualität und verantworteter freier Entfaltung, in ihrer Suche nach Orientierung und Halt, in ihrem Bedürfnis nach Geborgenheit und Solidarität entscheidend unterstützen und tragen kann: „Ich plädiere deshalb für ein neues protestantisches Selbstbewusstsein, das weder abgrenzend noch ausschliessend oder konfessionalistisch ist, sondern eines, das deutlich unseren protestantischen Beitrag zum Ganzen des christlichen Zeugnisses in unserer Zeit zum Ausdruck bringt“. Wir fordern in diesem Zusammenhang eine „Ökumene auf Augenhöhe“, um gemeinsam den christlichen Glauben zu stärken.

Der Rat des Kirchenbundes - die Exekutive - hat für seine gesamte Tätigkeit vier Ziele formuliert, die von der Legislative, der Abgeordnetenversammlung, zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind:

- Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedkirchen und mit den Werken ist verbindlich organisiert. Sie leben und verkündigen das evangelische Verständnis des christlichen Glaubens profiliert und glaubwürdig.
- Auf nationaler und internationaler Ebene nimmt der SEK für seine Mitgliedkirchen und Werke die Beziehungen zu anderen Kirchen reformatorischer Tradition wahr. Er setzt sich für ein gemeinsames Zeugnis des Protestantismus ein.

- Der ökumenische Dialog schafft Verständnis für vielfältiges Leben aufgrund des einen Evangeliums. Das christliche Zeugnis verbindet die unterschiedlichen Konfessionen. Die Beziehung zum Judentum vertieft sich. In der Begegnung mit fremden Kulturen und Religionen vergewissert sich der SEK zusammen mit seinen Mitgliedkirchen der eigenen christlichen Identität.
- Die Werte evangelischer Theologie und Ethik sind wirksam im politisch-wirtschaftlichen Diskurs in der Schweiz. Sie stärken Solidarität und Zusammenhalt der Gesellschaft. Die Beziehungen zu Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur sind tragfähig.

Christoph Bose, Uznach, findet, der SEK falle mit seiner kürzlich in höchstem Masse unreformierten Stellungnahme zur Abendmahlspraxis allen liberalen Kräften in den Rücken. Pfarrer Thomas Wipf kontert, da sei nichts schief gelaufen. Die offene Einladung zum Mahl des Herrn entspreche nicht bloss einer Empfehlung, sie sei vielmehr Ermunterung, die ökumenische Gastfreundschaft zu pflegen. Allerdings sollen dadurch katholische Priester nicht in Bedrängnis gebracht werden, weshalb auf Interzelebration verzichtet werden solle.

Die Bemerkung von Pfarrer Wipf, der SEK könne beispielsweise für die 350'000 Sans-Papiers in der Schweiz selber kein Solidaritätsnetz weben, er müsse diese Thematik auf kirchenpolitischer Ebene bearbeiten und sein Aufruf, die Not dieser Menschen kantonal und lokal wahrzunehmen und dagegen anzugehen, verstärkt Edith Späti, St. Gallen C, mit einem dringlichen Appell, Synodale und Kirchenbehörden möchten sich bei den Sozialämtern auf Gemeindeebene für Asyl Suchende einsetzen, damit die von der Bundesverfassung garantierte menschenwürdige Nothilfe gewährt werde.

Eine Wiederholung der Taufe sei aus dogmatischen, biblischen und ökumenischen Gründen nicht möglich, meint der SEK-Ratspräsident auf ein Votum von Pfarrer Marcel Ammann, Niederuzwil. Tauferinnerungs- und -bestätigungsfeiern machen hingegen Sinn; überhaupt täte man gut daran, mit der Vielfalt des Glaubens noch kreativer umzugehen. Ein neues protestantisches Selbstbewusstsein soll weder abgrenzen noch ausschliessen, aber deutlich zum Ganzen des christlichen Zeugnisses der Gegenwart beitragen.

Pfr. Dr. Frank Jehle dankt Thomas Wipf für sein Referat und überreicht ihm einen „süssen Gruss“ aus St. Gallen.

Im Verlaufe des Vormittages werden verschiedene Gäste willkommen geheissen: designierte Kirchenrätin lic. iur. Heidi Baer-Looser, Oberuzwil; alt Synodalpräsident Pfr. Walter Sonderegger, Buchs; alt Kirchenratspräsident Pfr. Karl Graf, St. Gallen; alt Kirchenrat Andreas Eggenberger, Grabs; alt Dekane Samuel Kast, Degersheim, und Klaus Lincke, St. Gallen, sowie Zentralkassier Werner Macher.

Nach dem Singen von Lied KGB 361, Strophen 1, 4 – 6, und den besten Wünschen zu Weihnacht und neuem Jahr schliesst Synodalpräsident Pfr. Dr. Frank Jehle um 12.50 Uhr die Session der Synode.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten des Vereins Lemuel Swiss für seine Entwicklungshilfe in Haiti ergibt Fr. 6'945.00.

11. Januar 2005

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident: Frank Jehle, Pfr. Dr. theol.

Der Vizepräsident: Martin Baumann, lic. iur.

Die Sekretäre: Markus Bernet

Christoph Schreck

Die Stimmzählenden: Christoph Schläpfer

Vreni Frank

Marcel Ammann, Pfr.